



Sankt Augustin, 18.9.2020

Laufende Nummer: 9/2020

**Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialversicherung,
Schwerpunkt Unfallversicherung am Standort Hennef der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 28.05.2020**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

**am Standort Hennef der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom

28.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Bachelorprüfungsordnung 2020 für den Studiengang "Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung" erlassen:

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung,
Schwerpunkt Unfallversicherung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziele des Studiums und Abschluss	2
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Anerkennung von Studienleistungen.....	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	5
§ 7 Prüfungsamt (HGU) und Prüfungsausschuss (H-BRS)	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9 Ziel, Umfang, Sprache, Form von Prüfungen.....	9
§ 10 Schutzbestimmungen.....	11
§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung	12
§ 12 Bewertung von Prüfungen.....	13
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen.....	14
§ 14 Abschlussarbeit.....	15
§ 15 Zulassung zur Abschlussarbeit.....	16
§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung	17
§ 17 Ergebnis der Bachelorprüfung; ECTS-Note	18
§ 18 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement.....	19
§ 19 Erkrankung, Versäumnis.....	19
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge	19
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen für den Abschluss des Studiums im dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung. Der Studiengang wird in Kooperation der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung [HGU] und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg [H-BRS] durchgeführt.

(2) Sollten landesrechtliche Vorgaben (NRW; Hessen) oder Hochschulstrukturen Unterschiede erforderlich machen, werden diese in dieser Prüfungsordnung kenntlich gemacht und die diesbezüglichen unterschiedlichen Regelungen beider Hochschulen aufgeführt.

(3) Wenn nicht gesondert ausgewiesen gelten die hier geregelten Vorschriften für die in beiden Hochschulen in diesen Studiengang primär eingeschriebenen Studierenden gleichermaßen, ansonsten, je nach Regelungszusammenhang, nur für die an der HGU oder an der H-BRS eingeschriebenen Studierenden.

§ 2 Ziele des Studiums und Abschluss

Das Studium vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine auf die Aufgaben der Unfallversicherung als Zweig der Sozialversicherung bezogene Bildung resp. die dazu erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen zu arbeiten. Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium können nur Personen mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung zugelassen werden.

(2) Die Zulassung erfolgt für die bei der HGU primär einzuschreibenden Studierenden durch die zuständige Stelle der HGU; im Übrigen kann ggf. – z. B. für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber – eine fehlende Zugangsberechtigung auch während der Studienzeit nachgeholt werden.

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

(3) Für die an der H-BRS primär einzuschreibenden Studierenden gilt als gleichwertig:

1. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 2 und 3 HG NRW) oder
2. eine Qualifikation nach § 49 Abs. 4 HG NRW i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. 2016 S.838).
3. gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung, die vorliegt, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluss in der Unfallversicherung eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger absolviert hat, sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung (insbesondere Schulabschluss "mittlere Reife") nachweist. Hat die Bewerberin/der Bewerber den berufsqualifizierenden Abschluss mit der Note „gut“ bzw. „sehr gut“ abgelegt, dann verkürzt sich abweichend von Satz 1 die erforderliche berufspraktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger auf zwei Jahre bei der Note „gut“ bzw. auf ein Jahr bei der Note „sehr gut“.

(4) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, weisen vor der Einschreibung die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung nach Maßgabe der DSH-Ordnungen der Kooperationspartner gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 in der jeweils gültigen Fassung nach. Der Nachweis kann auch durch eine bestandene DSH-Prüfung einer anderen deutschen staatlichen Hochschule erfolgen.

(5) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber eine in diesem Studiengang erforderliche Prüfung in diesem Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Das gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen oder für Prüfungen in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule, soweit die Prüfungsanforderungen nach Art und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit bzw. die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet für die HGU das Prüfungsamt der HGU, für die H-BRS der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ ist ein mit einem Unfallver-

sicherungsträger oder einer Einrichtung der Unfallversicherungsträger begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder ausnahmsweise eine Zustimmung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) bleiben unberührt.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Hochschulen oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, auf die angerechnet wird. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll.

(2) Die zuständige Stelle führt das Anerkennungsverfahren durch und entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung eines fachkundigen Angehörigen der Hochschule.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der jeweils zuständigen Stelle gem. Absatz 2.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

beantragen. Der Antrag ist in der H-BRS an das Präsidium zu richten; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Die Anrechnung von Studienleistungen umfasst auch etwaige Fehlversuche, die sich auf den jeweiligen Standort des in Kooperation durchgeführten Studiengangs beziehen.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, oder im Rahmen von Kooperationen zwischen Fachbereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ggf. Module oder Moduleile an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren. Hierzu ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Genehmigung und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen.

(9) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Urkunden bis zur Hälfte der im gesamten Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, auf die sie angerechnet werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt mit 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload) kalkuliert ist.

(2) Der Aufbau des Studienganges ist in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) Die Modulbeschreibungen sowie ein daraus abgeleiteter Studienverlaufsplan und ein Praktikumsleitfaden sind Anlagen dieser Prüfungsordnung.

(4) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch

§ 7 Prüfungsamt (HGU) und Prüfungsausschuss (H-BRS)

(1) Prüfungsorgane der HGU sind gem. Abs. 2 bis Abs. 6 dieser Vorschrift das Prüfungsamt, und der H-BRS gem. Abs. 7 bis Abs. 14 der Prüfungsausschuss.

(2) Die HGU richtet ein Prüfungsamt ein bzw. verfügt über ein Prüfungsamt, das von der Fakultätsprodekanin/dem Fakultätsprodekan geleitet wird. In ihrer/seiner fachlichen Funktion ist die Fakultätsprodekanin/der Fakultätsprodekan weisungsfrei.

(3) Das Prüfungsamt ist neben der Zulassung von Personen zum Studium an der Hochschule für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule zuständig und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie anderer einschlägiger prüfungsrechtlicher Normen. Ferner entscheidet das Prüfungsamt über die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche, gegebenenfalls nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(4) Die Fakultätsprodekanin/der Fakultätsprodekan hat das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Ein Widerspruch gegen Entscheidungen über die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von an anderen Institutionen erbrachten Studienleistungen, den Prüfungsablauf oder gegen Prüfungsentscheidungen ist schriftlich bei dem Prüfungsamt einzulegen. Das Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.

(6) Auf Verlangen ist dem Prüfungsamt bei Prüfungsversäumnissen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(7) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung übernimmt die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(8) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung der H-BRS besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. vier Mitgliedern aus der Professorenschaft, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches mit Hochschulabschluss,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches,

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung,
Schwerpunkt Unfallversicherung

4. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die/der Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende werden aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professoren und Professorinnen, des Mitglieds aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Technik und Verwaltung des Fachbereiches sowie des/der akademischen Mitarbeiter/s/in mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Modulbeschreibungen über Art und Form der Prüfungen nach Abstimmung mit den Prüfenden und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidungen über:

1. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. die Gleichwertigkeit von Leistungen,
2. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen,
3. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
4. die Gewährung eines Nachteilsausgleichs
5. die Anerkennung von Attesten,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(10) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professoren und Professorinnen sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

Entscheidungen, insbesondere der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studienleistungen, treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren und Professorinnen. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die/der Dekan/in des Fachbereichs wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die/der Dekan/in nehmen beratend an den Sitzungen teil. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(14) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die gem. § 7 zuständige Stelle bestellt für die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, ihnen gleichgestellte Personen, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Prüfende/r ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die im jeweiligen Fach über die entsprechende Sachkunde verfügen.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) § 14 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 9 Ziel, Umfang, Sprache, Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform,
- ggf. Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt die gem. § 7 zuständige Stelle nach Abstimmung mit den Prüfenden rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Namen der Prüfer/innen werden bekanntgegeben, sobald die Abmeldefrist des § 11 Abs. 4 verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder in einer für die Studierenden zugänglichen Form im Inter- oder Intranet ist hinreichend.

(3) Schriftliche Prüfungen in Form einer Klausurarbeit dauern zwischen 45 und 240 Minuten. Sie finden unter Aufsicht statt.

(4) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie sind immer vor zwei Prüfern/ Prüferinnen oder einem Prüfer/ einer Prüferin und einem Beisitzer/ einer Beisitzerin im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 4 zu absolvieren. Sie dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede/n Studierende/n. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden von der zuständigen Stelle zu Beginn des Semesters festgelegt. Weitere Vorgaben zu Layout, Aufbau etc. einer Hausarbeit ergibt sich aus den von den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Hausarbeit ist eine digitale Version (z. B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (DOC oder DOCX jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen.

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

(6) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Prüfungsleistungen auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Sie setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen: Die Prüfungselemente werden begleitend zu Lehrveranstaltungen erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Referat/Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test: Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests.
- Lernfortschrittskontrolle: Diese Prüfungselemente prüfen begleitend den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente (Art und Anzahl) wird von den Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Anfang des Semesters festgelegt. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement innerhalb eines jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

(7) Durch Projektarbeiten wird vor allem die Fähigkeit zur problem- und zielorientierten Arbeit im Team nachgewiesen. Hierbei soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in einem Team an einer größeren Aufgabe arbeiten sowie interdisziplinäre Konzepte erstellen und umsetzen als auch im Anschluss bewerten kann. Die Ergebnisse von Projektarbeiten werden in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung, z. B. Workshop, Tagung, Ausstellung, präsentiert bzw. in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert. Bewertet wird die Qualität des erbrachten Arbeitsergebnisses (Produkts). Dieses kann, je nach Art der Aufgabenstellung materielle wie auch immaterielle Bestandteile enthalten. Jeder Aspekt des Projekts lässt sich dabei zweifelsfrei den verantwortlichen Studierenden zuordnen. Je nach Komplexität der erarbeiteten Ergebnisse können Projektarbeiten mit anderen Prüfungsarten, z.B. mit Hausarbeiten, kombiniert und durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

(8) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag (Präsentation).

(9) Das Planspiel soll berufsbezogene Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(10) Im Rahmen einer Fallstudie werden anhand eines zusammenhängenden, gegenüber anderen abzugrenzenden Untersuchungsgegenstandes (Fall) Phänomene in einem spezifischen Kontext analysiert und Lösungswege diskutiert. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den von den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die aus der Gruppenarbeit ersichtliche Gesamtleistung kann bis zu einem Anteil von 50 % in die Bewertung der jeweiligen Einzelleistung einfließen.

§ 10 Schutzbestimmungen

(1) Die gem. § 7 zuständige Stelle kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit zu berücksichtigen.

(2) Macht ein/e Studierende/r durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann die/der Vorsitzende/r bzw. Leitung der gem. § 7 zuständigen Stelle gestatten, Studienleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen, wenn diese keinen wesentlichen Unterschied zu den zu erbringenden Studienleistungen darstellen, sowie die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit über die in § 14 Abs. 6 vorgesehene Frist verlängern. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Benachteiligung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

(3) Ist bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) In begründeten Fällen (z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) erarbeitet die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der zuständigen Stelle einen modifizierten Studienverlauf.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung

(1) Zu einer Prüfung ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer

1. zum Studium gem. §§ 3 und 4 zugelassen ist,
2. die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
3. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
4. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gem. § 13 (2) teilgenommen oder ein angebotenes Gespräch nicht wahrgenommen hat.

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung können modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

(2) Unbeschadet von § 5 Abs. 4 können an Prüfungen des Studiengangs Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an den Hochschulen (Kooperationspartner i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall die gem. § 7 zuständige Stelle.

(4) Der/die Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem von der zuständigen Stelle bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich oder elektronisch von einer Prüfung abmelden. Die Regelungen des § 13 bleiben hiervon unberührt.

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung,
Schwerpunkt Unfallversicherung

(5) Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Prüfung nicht teil, für die sie bzw. er angemeldet und zugelassen ist, gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Studierenden müssen auf Verlangen der/s Prüfer/in, oder der Aufsicht führenden Personen einen amtlichen Lichtbildausweis oder den Studierendenausweis vorlegen.

(7) Die Regelungen des § 19 bleiben unberührt.

§ 12 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung einer Prüfung soll den Studierenden binnen sechs Wochen mitgeteilt werden; hierbei ist auf die dienstlichen Belange und die persönlichen Ressourcen der/des Prüfenden Rücksicht zu nehmen.

(2) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen das Studium beendet ist, sind von zwei Prüfern/ Prüferinnen zu bewerten. Im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“

bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“ beurteilt.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht die Modulprüfung ausnahmsweise aus Modulteilprüfungen, können nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden. Auch eine Modulteilprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ist erst dann bestanden, wenn sich - unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts der Modulteilprüfungen - wenigstens eine Gesamtnote von ausreichend (4,0) ergibt.

Zusätzlich zu der zu erreichenden Modulgesamtnote von wenigstens 4,0 müssen solche Modulteilprüfungen, die in den Modulbeschreibungen als nicht kompensierbar ausgewiesen sind, auch jeweils für sich genommen bestanden, also mindestens als ausreichend (4,0) bewertet werden.

Sind Teilprüfungen in den Modulbeschreibungen demgegenüber als kompensierbar ausgewiesen, muss - zusätzlich zu der zu erreichenden Modulgesamtnote von wenigstens 4,0 - nur wenigstens eine der Teilprüfungen bestanden sein.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihr/ihm Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel eine Prüferin/ein Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin/des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Den Termin der Wiederholungsprüfung legt das jeweils gem. § 7 zuständige Prüfungsorgan fest.

§ 14 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Der Richtwert für den Umfang der Abschlussarbeit beträgt 50 DIN A 4-Seiten +/- 10 v. H. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich der Umfang für jede weitere zu prüfende Person um jeweils 25 Seiten +/- 10 v. H. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Abschlussarbeit ergeben sich aus den von den Kooperationspartnern gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abschlussarbeit ist in der Sprache des Studiengangs abzufassen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Stelle auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(4) Die Zulassung der Studierenden zur Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag. Für den Themenbereich der Abschlussarbeit sowie für die Betreuer/ Betreuerinnen hat die/ der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch. Die Betreuer/ Betreuerinnen und Thema der Abschlussarbeit werden von der gem. § 7 zuständigen Stelle festgelegt.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. Während der Bearbeitungszeit ist die/der Studierende von Lehrveranstaltungen und Verwaltungsaufgaben freizustellen. Ist der Kandidat/ die Kandidatin aus triftigen

Gründen an der fristgerechten Abgabe der Arbeit verhindert, so ist ihm/ ihr auf Antrag eine Fristverlängerung zu gewähren. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z. B. im Krankheitsfall ein ärztl. Attest. Dauert die Verzögerung länger als fünf Wochen, kann das Thema zurückgegeben werden. Dauert die Verzögerung insgesamt länger als acht Wochen, gilt der Versuch als nicht unternommen; der Kandidat/ die Kandidatin erhält nach Fortfall der Hinderungsgründe eine neue Abschlussarbeit. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

(7) Bei einer Abschlussarbeit mit empirischem oder experimentellem Charakter können Vorleistungen im Umfang von maximal 6 Wochen vor der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Abschlussarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung der/des Prüfenden.

(8) Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(9) Falls von dem jeweils gem. § 7 zuständigen Prüfungsorgan ein individueller Studienverlauf festgelegt wurde, kann die zuständige Stelle die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängern, wobei die gesamte Bearbeitungszeit 18 Wochen nicht überschreiten sollte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Fristen eingehalten werden können.

(10) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird von der gem. § 7 zuständigen Stelle zugelassen, wer von den Prüfungsleistungen, die gemäß Studienverlaufsplan vor Antritt des (Abschluss-) Praktikums vorgesehen sind, mindestens 90 von 120 möglichen CP bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch über die Hochschule an die gem. § 7 zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Abschlussarbeit gewünscht sind; die Entscheidung nach Abs. 5 bleibt davon unberührt,

2. die Angabe des Themengebietes der Abschlussarbeit,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit,
4. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung der jeweils gem. § 7 zuständigen Stelle über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die gem. § 7 zuständige Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(5) Die Prüfenden der Abschlussarbeit werden von dem jeweils gem. § 7 zuständigen Prüfungsorgan bestellt.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der gem. § 7 zuständigen Stelle gebunden in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z. B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z. B. DOC oder DOCX, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Ein Scan der Arbeit ist nicht zulässig. Die gem. § 7 zuständige Stelle legt das Format der verpflichtend abzuliefernden digitalen Version fest und teilt dies der/ dem Studierenden mit. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der/die Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Arbeit besteht.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen muss die Arbeit betreut haben. Ist die/der Erstprüfende nicht (Honorar-) Professor/in einer Hochschule oder eine ihnen gleichgestellte Person, oder eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent, muss die/der zweite Prüfende (Honorar-) Professor/in sein. Satz zwei gilt an der HGU mit der Maßgabe, dass i. d. R. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten i. S. d. § 3 Abs. 1 Lit. a) der Grundordnung der HGU entsprechend (Honorar-) Professoren und Professorinnen

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

prüfungsberechtigt sind. Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der/dem Studierenden binnen 6 Wochen mitgeteilt werden; § 12 Abs. 1 Satz 2, 2. HS gilt entsprechend. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet; wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, die zweite und nachfolgende Nachkommastellen werden ohne zu runden gestrichen. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Arbeit mit mindestens 4,0 oder besser bewerten.

Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird von der zuständigen Stelle eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Benotungen. Für das Bestehen der Abschlussarbeit sind in diesen Fällen wenigstens zwei Benotungen erforderlich, die mindestens eine ausreichende Leistung bestätigen.

(3) Wenn ein/e Prüfende/r nicht Lehrende/r der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist, soll die/der andere Prüfende dies sein.

(4) Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Ergebnis der Bachelorprüfung; ECTS-Note

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen, d.h. alle Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtbewertung der Modulprüfungen erfolgt durch Berechnung des arithmetischen Mittels der in den Modulbeschreibungen gewichteten Noten der Modulprüfungen. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel unter folgender Gewichtung gebildet:

* Note der Abschlussarbeit: 20 %

* ungerundeter Durchschnitt der Noten benoteter Prüfungen: 80 %.

Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Neben der Abschlussnote wird zusätzlich die ECTS-Note ausgewiesen, die sich nach der ECTS- Einstufungstabellen der Kooperationspartner gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 18 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat erhält die Bachelorurkunde mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Titels beurkundet.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen/die Kandidaten ein Zeugnis, das mit Datum der Bachelorurkunde die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen aufgenommen.

(3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhalten die Kandidaten/ Kandidatinnen ein englischsprachiges Diploma-Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zu dem Inhalt und zu der Ausrichtung des Studiums aufgeführt sind.

(4) Studierende, welche den Studiengang ohne Abschluss beenden, erhalten auf Antrag einen Nachweis über die erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

§ 19 Erkrankung, Versäumnis

(1) Sind Studierende durch Krankheit oder aus sonstigen triftigen Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so ist dies unverzüglich schriftlich glaubhaft nachzuweisen. In Krankheitsfällen reicht ein ärztliches Zeugnis über die Prüfungsunfähigkeit aus.

(2) Bleiben Studierende einer Prüfung ohne triftigen Grund fern oder brechen sie ohne triftigen Grund ab, so erklärt die zuständige Stelle die Prüfung für nicht bestanden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Studierende die Abschlussarbeit nicht fristgemäß einreicht; § 14 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Prüfung an einem von der gem. § 7 zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) § 10 und § 7 Abs. 6 (für die HGU) bleiben unberührt.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge

(1) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfungsleistung nicht bestanden. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Im Falle eines mehrfachen oder

sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Kandidat /die Kandidatin zudem exmatrikuliert werden.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Abs. 1.

(3) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber der zuständigen Stelle nach § 7 geltend zu machen. Ist eine unverzügliche Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, so müssen Mängel spätestens einen Monat nach Wegfall des Hinderungsgrundes unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Im Anschluss an Modulprüfungen wird den Studierenden Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Im Übrigen wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dem/der Kandidaten/in Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(3) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktionen der Prüfungsakte anzufertigen.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2018/19 aufnehmen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung vom 28.05.2020 sowie des
(zuständiges Organ der HGU) vom 2020.

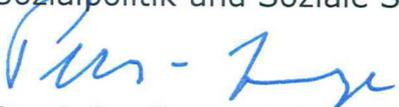
Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung,
Schwerpunkt Unfallversicherung

Sankt Augustin, den 28.05.2020

Bad Hersfeld, den

Dekanin des Fachbereichs

Sozialpolitik und Soziale Sicherung der H BRS


(Prof. Dr. Susanne Peters-Lange)

Modulnummer	Modulname	Teilmodulnummer	Teilmodulname	Fachsemester	Credits	Credits im Semester	Praktikumszeit [h]	Prüfungsform	Bewertung	Lehre (SWS)	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Seminar (SWS)				
1	Systeme sozialer Sicherheit			1.+2.	5	3	2							5	3	2	
1		1	Systeme sozialer Sicherheit, Teil 1	1.	3	3						Hausarbeit	im Gesamtmodul	3	2	1	
1		2	Systeme sozialer Sicherheit, Teil 2	2.	2	2						Hausarbeit	im Gesamtmodul	2	1	1	
2	Verfassungsrecht, national und international			1.+2.	5	2	3							5	4	1	
2		1	Staats- und verfassungsrechtliche sowie europäische Strukturprinzipien	1.	2	2						Klausur	im Gesamtmodul	2	2		
2		2	Das System des Grundrechtsschutzes, national und auf europäischer Ebene	2.	3	3						Klausur	im Gesamtmodul	3	2	1	
3	Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren			1.+2.	7	3	4				30			6	4	2	
3		1	Prinzipien, Strukturen und Ablauf des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens	1.	3	3						Klausur	Teilmodul 1; im 1. Semester; kompensierbar	3	2	1	
3		2	Bestandskraft und Bindungswirkung von Verwaltungsakten und ihre Korrekturmöglichkeiten	2.	4	4					30	Klausur	Teilmodul 2; im 2. Semester; kompensierbar	3	2	1	
4	Grundlagen der Heilbehandlung und Medizin			1.	12	12					180			6	5	1	
4		1	Grundlagen der Heilbehandlung	1.	6	6					90	Klausur	im Gesamtmodul	3	2	1	
4		2	Medizin	1.	6	6					90	Klausur	im Gesamtmodul	3	3		
5	IT/Wissensmanagement			1.+2.	7	3	4				60			5	2	1	2
5		1	IT/Wissensmanagement, Teil 1	1.	3	3					30	Klausur	nicht kompensierbar	2	1	1	
5		2	IT/Wissensmanagement, Teil 2	2.	4	4					30	Portfolio	semesterbegleitend; unbenotet; nicht kompensierbar	3	1	1	1
6	Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung			1.+2.+3.	19	2	10	7			210			12	7	5	
6		1	Grundlagen der Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung; Spezifika des Arbeitsunfalls, inkl. medizinischer Begutachtung	1.+2.	12	2	10				150	Klausur	Teilmodul 1; im 2. Semester; nicht kompensierbar	7	4	3	
6		2	Spezifika der Berufskrankheiten - Medizin-Physiologie; Berufskrankheiten in ihrer rechtlichen Dimension	3.	7	7					60	Klausur	Teilmodul 2; im 3. Semester; nicht kompensierbar	5	3	2	
7	Grundlegende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Methodiken			1.+2.	9	5	4					Portfolio	unbenotet; semesterbegleitend	9	4	1	4
8	Privatrecht			2.+3.	6	3	3					Klausur	im 3. Semester	6	4	1	1
9	Unternehmensbetreuung			3.+4.	8	2	6				60			6	4	1	1
9		1	Unternehmensbetreuung, Teil 1	3.	2	2						Projektarbeit	alternat. Fallstudie im Gesamtmodul im 4. Semester	2	2		
9		2	Unternehmensbetreuung, Teil 2	4.	6	6					60	Projektarbeit	alternat. Fallstudie im Gesamtmodul im 4. Semester	4	2	1	1
10	Widerspruch/Klage; Datenschutz; Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht			3.+4.	6	2	4							6	4	2	
10		1	Das sozialrechtliche Widerspruchs- und Klageverfahren	3.+4.	3	2	1					Klausur	im Gesamtmodul	3	2	1	
10		2	Sozialdatenschutz und Datensicherheit; Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	4.	3	3						Klausur	im Gesamtmodul	3	2	1	
11	Management der Rehabilitation und Teilhabe, inkl. Prävention			3.+4.	16	8	8				180			10	4	2	4
11		1	Grundlagen des Managements der Rehabilitation inkl. Prävention	3.	8	8					120	Projektarbeit	im Gesamtmodul	4	2	2	
11		2	Vorgehensweisen und ausgewählte Programme des Managements der Rehabilitation und Teilhabe	4.	8	8					60	Projektarbeit	im Gesamtmodul	6	2	2	2
12	Kompensation - Geldleistungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung			3.+4.	11	4	7				60	Klausur		9	5	4	
13	Ökonomie der Sozialversicherung			3.+4.	9	4	5				30			8	5	3	
13		1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3.	4	4						Hausarbeit	im Gesamtmodul	4	3	1	
13		2	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4.	5	5					30	Hausarbeit	im Gesamtmodul	4	2	2	
14	Praktikum			5.	23			23			650	Leistungsnachweis /Bericht	unbenotet				
15	Forschung (inkl. Englisch)			5.+6.	6		3	3			90	Projektarbeit		3			3
16	Beziehungen der Leistungsträger, Regress und ZV			5.+6.	7		3	4			60	Klausur		5	3	2	
17	Kommunikation/Psychologie/Compliance			5.+6.	5		1	4				Portfolio	benotet; semesterbegleitend	5	2		3
18	Wahlfächer			6.	9			9				Auswahl im Rahmen der BPO		9			9
19	Abschlussarbeit			6.	10			10				Abschlussarbeit					



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

DGUV Hochschule
Hochschule der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Curriculum/Modulbeschreibungen



Studiengang Sozialversicherung Schwerpunkt Unfallversicherung

April 2018

Curriculum
Modulbeschreibungen

Studiengang Sozialversicherung
Schwerpunkt Unfallversicherung

Stand April 2018

Curriculum - Modulbeschreibungen

Studiengang Sozialversicherung - Schwerpunkt Unfallversicherung
Stand 04/2018

Bei dem vorliegenden Curriculum handelt sich um die Fortschreibung der Curricula vom 27.11.2008 und 15.08.2011.

Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Bad Hersfeld	/	Hennef
Seilerweg 54		Zum Steimelsberg 7
36251 Bad Hersfeld		53773 Hennef

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS)

Hennef	/	Sankt Augustin	/	Rheinbach
Zum Steimelsberg 7		Granthamallee 20		von-Liebig-Straße 20
53773 Hennef		53757 Sankt Augustin		53359 Rheinbach

Gesamtverantwortung

Prof. Dr. Axel Weiß (Fakultätsdekan, HGU)

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange (Dekanin, FB Sozialpolitik und Soziale Sicherung, H-BRS)

Präambel

Der Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ hat die Qualifizierung für gehobene Tätigkeiten bei einem Sozialversicherungsträger, insbesondere bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Ziel. Das Berufsfeld ist breit gefächert und stellt hohe Anforderungen an die individuelle Handlungskompetenz.

Das vorliegende Curriculum entstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), den gemeinsamen Bachelor-Studiengang der Hochschule der DGUV und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg weiter zu entwickeln.

Der spezifische Charakter des hier vorliegenden Curriculums spiegelt sich

- in der kontinuierlichen Verschränkung von Theorie und Praxis über die Gesamtzeit des Studiums hinweg mit vollständiger Integration der Praxisphasen in die Theiemodule der Hochschulen
- in seiner Interdisziplinarität, d. h. in seiner von Gleichberechtigung geprägten Kooperation von wissenschaftlichen Disziplinen wie Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Medizin, Psychologie und Informatik in der Möglichkeit zur Spezialisierung durch curricular verankerte Wahlmöglichkeiten. Zur Wahl stehen Fächer u.a. aus den Bereichen „Management der Rehabilitation und Teilhabe“, „Entschädigung und Verfahren“, „Unternehmensbetreuung“, „Beitrag und Zuständigkeit“, „Management der Verwaltung“, „Wissensmanagement/IT“ und „Prävention“
- letztlich in den Verschränkungen von Wissenschafts- und Handlungsbezug, von Wissenserwerb sowie transferbezogener Reflexion und Übung, von wissenschaftlichem Disziplinbezug und Integration i. S. ganzheitlichen Denkens und Handelns.

Die Lehrveranstaltungen orientieren sich an den folgenden Festlegungen:

- Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung im Plenum
- Übungen ergänzen die Vorlesungen und dienen der Rekapitulation, der Verfestigung und dem Einüben der in der Vorlesung vermittelten Inhalte mit direkten Rückfragemöglichkeiten der Studierenden an die Lehrenden bei mittleren Gruppengrößen
- Seminaristischer Unterricht dient der Wissensvermittlung einschließlich deren Reflexion in Kleingruppen. Im Vordergrund stehen Diskussion und Gespräche der Studierenden mit den Lehrenden.

Für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiums wurde ein Praktikumsleitfaden entwickelt, der der Bachelorprüfungsordnung als Anlage beigefügt ist.

Das Berufsbild

Aufgrund der juristischen, ökonomischen, technischen sowie sozial- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen des deutschen Sozialversicherungssystems, bestimmt sich das Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen als das eines der angewandten Wissenschaft. In Betracht zu ziehen sind dabei

- die professionstheoretische Breite, begründet durch die gesellschaftliche (Makroebene) und organisationsbezogene (Mesoebene) Bedeutung sowie die subjektbezogenen, individuellen Folgen des Handelns (Mikroebene)
- die Bewältigung komplexer Aufgaben auf wissenschaftsmethodischer Basis
- die systemische Kompetenz, wie die Arbeit in Netzwerken mit interdisziplinären Kooperationen und einem ganzheitlichen Arbeitsverständnis
- die Integration von leitenden und ausführenden Tätigkeiten sowie die Kombination von Sozialethos und ökonomischen Erfordernissen.

Im Beitragsbereich der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt sich durch die branchenspezifischen Konstellationen und durch deren Entwicklungen im Strukturwandel in besonderem Maße das Erfordernis ganzheitlichen Denkens. Bei der Aufnahme und der Betreuung der Unternehmen werden juristische und wirtschaftliche Zusammenhänge analysiert, individuell bewertet und beitragsrechtliche Fragestellungen beantwortet. Die kundenorientierte Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe mit den Unternehmen. Das im Studium erworbene Fachwissen wird in interne und externe Projekte eingebracht.

Im Leistungsbereich der Träger verlangen u. a. komplexe Problemlagen, bei denen mehrere Fachgebiete, z. B. verschiedene medizinische und/oder psychologische, gefragt sind, ferner solche, bei denen eine schwierige rechtliche Situation gegeben ist, ganzheitliches Denken. Es gilt einerseits das Ethos der bestmöglichen Individuallösung zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben und der Sozialen Teilhabe. Und dies mit allen geeigneten Mitteln. Andererseits ist der zur Verfügung stehende „Gesundheitsmarkt“ zu beobachten, zu analysieren, zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Sachbearbeiter/innen im Leistungsbereich sind dafür verantwortlich, dass nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten die Versicherten und ihre Angehörigen ziel führend beraten und die benötigten medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen bedarfsgerecht, zügig und umfassend „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Die Komplexität ergibt sich hierbei aus den Zusammenhängen, die zum Arbeitsunfall

oder der Berufskrankheit geführt haben, dem Gesundheitsschaden und der resultierenden Teilhabestörung, den Lebensumständen der Versicherten sowie den diagnostischen und therapeutischen Erfordernissen im Wechselspiel mit den örtlichen Rahmenbedingungen.

Zu einem ganzheitlichen Teilhabemanagement gehört dabei auch die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Festlegung von Vertragsbedingungen für Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen o. Ä. sowie in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachärzten die Mitarbeit bei der Erstellung von Leitlinien für Diagnostik und Therapie.

Alle schwierigeren Fragen der Gewährung oder Ablehnung von Versicherungsleistungen verlangen, in ihrer humanitären, zeitlichen und finanziellen Dimension, auf dem Hintergrund der Vielfalt der Einflussfaktoren ganzheitliche Lösungen. Hierzu gehören auch Qualitäts- und Kostenvergleiche und die Aufstellung von Alternativen.

Um diese Aufgaben vor dem Hintergrund der sich immer schneller wandelnden Herausforderungen der Arbeitswelt erfolgreich zu bewältigen, sind neben dem Fachwissen aus den verschiedensten einschlägigen Feldern strategische Analyse- und kreative Korrelationsleistungen erforderlich.

Dieses Anforderungsprofil wird ergänzt durch spezifische Sozialkompetenzen und die dazugehörige Kommunikationskompetenz, aber auch eine hohe Selbstkompetenz, die zwischen sozialem Engagement, persönlicher Zuwendung und professioneller Distanz auszubalancieren weiß. Das Kompetenzspektrum wird bei der direkten Beratung und Betreuung der Versicherten und in der Kooperation mit anderen Einrichtungen und Professionen des Sozial- und Gesundheitssystems relevant.

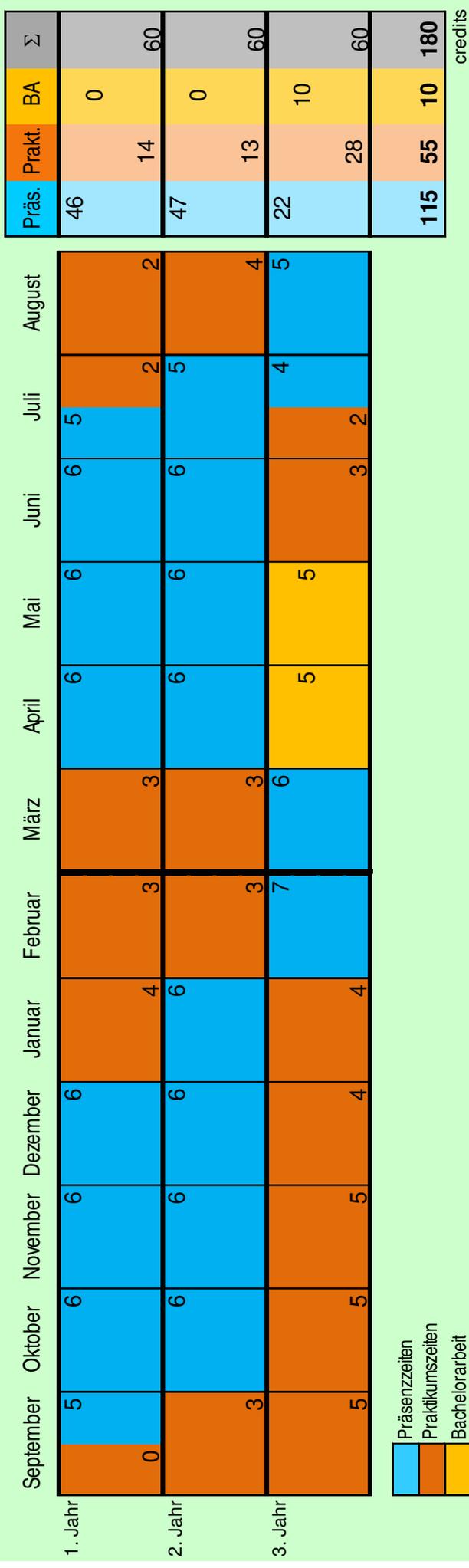
Das Gesamtspektrum der Arbeit verlangt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit eine ausgeprägte Kooperationskompetenz für das Zusammenwirken bzw. den Informationsaustausch organisationsintern wie auch in der Kommunikation mit Dritten.

Aufgrund des breit gefächerten Aufgabenspektrums sind umfassende Weiterbildungen möglich. Der berufliche Aufstieg ist auch laufbahnübergreifend möglich. Ferner eröffnet sich mit Erlangung des Bachelors die Möglichkeit zur Aufnahme eines aufbauenden Masterstudiums.

Modulübersicht

Nr.	Modulbezeichnung	credits
1	Systeme sozialer Sicherheit	5
1 1	Systeme sozialer Sicherheit, Teil 1	3
1 2	Systeme sozialer Sicherheit, Teil 2	2
2	Verfassungsrecht, national und international	5
2 1	Staats- und verfassungsrechtliche sowie europäische Strukturprinzipien	2
2 2	Das System des Grundrechtsschutzes, national und auf europäischer Ebene	3
3	Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren	7
3 1	Prinzipien, Strukturen und Ablauf des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens	3
3 2	Bestandskraft und Bindungswirkung von Verwaltungsakten und ihre Korrekturmöglichkeiten	4
4	Grundlagen der Heilbehandlung und Medizin	12
4 1	Grundlagen der Heilbehandlung	6
4 2	Medizin	6
5	IT/Wissensmanagement	7
5 1	IT/Wissensmanagement, Teil 1	3
5 2	IT/Wissensmanagement, Teil 2	4
6	Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung	19
6 1	Grundlagen der Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung; Spezifika des Arbeitsunfalls, inkl. medizinischer Begutachtung	12
6 2	Spezifika der Berufskrankheiten - Medizin-Physiologie; Berufskrankheiten in ihrer rechtlichen Dimension	7
7	Grundlegende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Methodiken	9
8	Privatrecht	6
9	Unternehmensbetreuung	8
9 1	Unternehmensbetreuung, Teil 1	2
9 2	Unternehmensbetreuung, Teil 2	6
10	Widerspruch/Klage; Datenschutz; Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	6
10 1	Das sozialrechtliche Widerspruchs- und Klageverfahren	3
10 2	Sozialdatenschutz und Datensicherheit; Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	3
11	Management der Rehabilitation und Teilhabe, inkl. Prävention	16
11 1	Grundlagen des Managements der Rehabilitation inkl. Prävention	8
11 2	Vorgehensweisen und ausgewählte Programme des Managements der Rehabilitation und Teilhabe	8
12	Kompensation - Geldleistungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung	11
13	Ökonomie der Sozialversicherung	9
13 1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4
13 2	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	5
14	Praktikum	23
15	Forschung (inkl. Englisch)	6
16	Beziehungen der Leistungsträger, Regress und ZV	7
17	Kommunikation/Psychologie/Compliance	5
18	Wahlfächer	9
19	Abschlussarbeit	10

Verlaufsplan



1 Systeme sozialer Sicherheit

Termin	1.+2. Semester, September - Juli	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>54 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	5	CP Praktikum		Vorlesung	3 SWS	Übung		Seminar	2 SWS	Selbstlernen	54 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	5															
CP Praktikum																
Vorlesung	3 SWS															
Übung																
Seminar	2 SWS															
Selbstlernen	54 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Hausarbeit; im Gesamtmodul															
Gewichtung	4 % am Studium															
Lehrsprache	Deutsch															
Verantwortlich	Peters-Lange/Fischer															

Inhalte	1.1 Systeme sozialer Sicherheit, Teil 1 1.2 Systeme sozialer Sicherheit, Teil 2
Bedeutung	Das Modul bietet einen Referenzrahmen zur Bewertung sozialpolitischer Maßnahmen und damit auch zur Bewertung der Ausgestaltung und möglicher Reformen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Es dient weiterhin der Sensibilisierung für die Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten von Sozialleistungssystemen und betont, dass vor der "Schadensbehebung" z.B. durch Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherungsträger, die "Schadensvermeidung" steht, also die Prävention. Das nationale System Sozialer Sicherheit steht hierbei im Blickpunkt auch eines Vergleichs mit den Modellen moderner Wohlfahrtsstaaten Europas und ist Ausgangspunkt für die Beurteilung grenzüberschreitender Sachverhalte.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	2-13, 15-17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

1.1 Systeme sozialer Sicherheit, Teil 1

Termin	1. Semester, September - Dezember	Pflichtmodul CP Lehre 3 CP Praktikum Vorlesung 2 SWS Übung Seminar 1 SWS Selbstlernen 36 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Hausarbeit; im Gesamtmodul	
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	
Lehrsprache	Deutsch	

Inhalte Gesellschaftlicher Hintergrund, Aufgaben und rechtliche Umsetzung des Sozialleistungssystems, Einordnung der Gesetzlichen Unfallversicherung

Lernziele Die Studierenden

- kennen den gesellschaftlichen und historischen Kontext der Ausgestaltung der Systeme sozialer Sicherheit
- haben einen Überblick über die Sozialleistungen, insbes. der Sozialversicherung
- können die zukünftigen Herausforderungen für das Sozialleistungssystem erkennen und beurteilen
- können die Gesetzliche Unfallversicherung als Teil des Systems Sozialer Sicherheit einordnen

Inhalte im Detail

- Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen mit Relevanz für die Sozialpolitik, inkl. Grundlagen der Soziologie
- Überblick über die sozialen Risiken (Begriffe, Einflussfaktoren und Folgen), die durch das System der Sozialen Sicherheit abgedeckt werden
- Ansätze zur Begriffsbestimmung Sozialer Gerechtigkeit
- Überblick über sozialpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und über Sozialpolitik in Deutschland
- Überblick über die Regelungsbereiche der Sozialgesetzgebung, über Institutionen, Organisationen und Instanzen des deutschen Systems Sozialer Sicherheit

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Die Träger der Sozialversicherung als Einheiten mit abgegrenzter Funktion und als Netzwerk der sozialen Sicherung
- Strukturen und Aufgaben der Selbstverwaltung als Ausprägung demokratischer Teilhabe und gesellschaftlicher Verantwortung
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede von (gesetzlicher) Sozialversicherung und Privatversicherung
- Historischer Abriss des deutschen Sozialleistungssystems

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminarisitscher Unterricht, Gruppenarbeiten

Zugangsvoraussetzung keine

1.2 Systeme sozialer Sicherheit, Teil 2

Termin	2. Semester, April - Juli	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>18 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	2	CP Praktikum		Vorlesung	1 SWS	Übung		Seminar	1 SWS	Selbstlernen	18 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	2															
CP Praktikum																
Vorlesung	1 SWS															
Übung																
Seminar	1 SWS															
Selbstlernen	18 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Hausarbeit; im Gesamtmodul															
Gewichtung	siehe Gesamtmodul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte Modelle sozialer Sicherheit in internationalem Kontext / Ordnungs- und Sozialpolitik in Europa; soziale Sicherung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Lernziele Die Studierenden

- können die deutsche Sozialversicherung, insbes. die gesetzliche Unfallversicherung, in der Gesamtheit der internationalen Sozialleistungssysteme verorten. Dazu gehört ein Überblick über die Vielfalt sozialstaatlicher Modelle, insbes. über Sozialversicherungssysteme in Europa sowie internationaler überstaatlicher Übereinkommen sowie Organisationen
- kennen die rechtlichen Grundlagen und politischen Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union und ihrer Institutionen im Bereich sozialer Sicherung, auf deren Basis haben sie ein Verständnis für die europäische Sozialpolitik entwickelt
- können ferner dem Grunde nach mit der Kenntnis über die vielfältigen Regelungen zur sozialen Sicherung bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland grenzüberschreitende Sachverhalte im Hinblick auf den sozialen Schutz beurteilen

Inhalte im Detail

- Grundmodelle von Sozialsystemen und Überblick über die Systeme der sozialen Sicherheit, insbes. in den Ländern der EU und mit speziellem Fokus auf der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbare Sicherungssysteme, inkl. Überblick über die wirtschaftliche und soziale Lage der Mitgliedstaaten der EU

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- die gesetzliche Unfallversicherung als Referenzmodell für Soziale Sicherungssysteme anderer Länder
- Überblick über europäische Sozialpolitik: Akteure, Ziele, Instrumente, Handlungsfelder, aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen
- Koordinierung und Harmonisierung als zentrale Begriffe europäischer Sozialpolitik, rechtliche Grundlagen, politische Fragestellungen und aktuelle Diskussionen um diese Begriffe
- Grundsätze und Rechtsgrundlagen für die Beurteilung grenzüberschreitender Sachverhalte

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten

Zugangsvoraussetzung keine

2 Verfassungsrecht, national und international

Termin	1.+2. Semester, September - Juli	Pflichtmodul CP Lehre 5 CP Praktikum Vorlesung 4 SWS Übung 1 SWS Seminar Selbstlernen 54 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul	
Gewichtung	4 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Weiss/Mülheims	

Inhalte	2.1 Staats- und verfassungsrechtliche sowie europäische Strukturprinzipien 2.2 Das System des Grundrechtsschutzes, national und auf europäischer Ebene
Bedeutung	Das Staats- und Verfassungsrecht liefert mit seinen Gewährungen, Garantien und Prinzipien den Rahmen für jegliche Rechtsanwendung und beeinflusst darüber hinaus alles staatliche Handeln. insbes. das Rechtsstaatsprinzip garantiert im Längsschnitt berechenbare Rechtsanwendung, die letztlich Voraussetzung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ist. Dem entspricht auf der Ebene der Europäischen Union (EU) das europäische „Verfassungsrecht“, zu dem auch die europäischen Grundrechtsgarantien gehören. Internationale verfassungsrechtliche Aspekte schärfen den Blick für die nationalen und europäischen Strukturprinzipien und Garantien.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1, 3, 6 -12, 16, 17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

2.1 Staats- und verfassungsrechtliche sowie europäische Strukturprinzipien

Termin	1. Semester, September - Dezember	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung Seminar</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>18 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	2	CP Praktikum		Vorlesung	2 SWS	Übung Seminar		Selbstlernen	18 Std.
Pflichtmodul														
CP Lehre	2													
CP Praktikum														
Vorlesung	2 SWS													
Übung Seminar														
Selbstlernen	18 Std.													
Häufigkeit	einmal pro Jahr													
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul													
Gewichtung	siehe Gesamtmodul													
Lehrsprache	Deutsch													

Inhalte Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts; Staatsformmerkmale; vertragliche Grundlagen, Aufbau und Wirkungsweise der EU; internationale verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte

Lernziele Die Studierenden

- kennen staats- und verfassungsrechtliche Strukturprinzipien in ihrer Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung
- haben die Grundzüge des Gesetzgebungsverfahrens erfasst
- haben die Bedeutung des Grundrechtsschutzes für die verfahrensrechtliche Umsetzung und gerichtliche Durchsetzbarkeit unfallversicherungsrechtlicher Ansprüche erkannt
- sind als Teil der Exekutive zu verfassungsrechtlich einwandfreiem Handeln befähigt

Zum Verständnis der rechtlichen und politischen Handlungsmöglichkeiten der EU selbst sowie ihrer Mitgliedsstaaten kennen und verstehen die Studierenden ferner

- die vertraglichen Grundlagen der EU
- den Aufbau und die Wirkungsweise ihrer Institutionen sowie
- die unterschiedlichen Rechtssetzungsakte in ihren Voraussetzungen und ihrer Wirkungsweise, einschließlich der Justiziabilität

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

Inhalte im Detail

Staats- und verfassungsrechtliche Strukturprinzipien, insbes.
Staatsorganisation

- Staatsformbestimmungen und tragende Strukturmerkmale
- Staatsfundamentalnorm
- Demokratie- und Bundesstaatsprinzip
- Rechtsstaatsprinzip, insbes. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Beteiligungs- und Anhörungsrecht, Vertrauensschutz
- Sozialstaatsprinzip (Modelle Sozialer Gerechtigkeit; Spielraum des Gesetzgebers; Bedeutung der Menschenwürdegarantie)
- Ewigkeitsgarantie als Bestandsgewähr, Durchbrechungen

Genese, Aufbau und Strukturprinzipien der EU

- Historische Entwicklung der EU
- Organe und Institutionen der EU
- Mögliche Handlungsformen der EU, insbes. die unterschiedlichen Rechtssetzungsakte in ihren Grundlagen und Auswirkungen auf die Mitgliedsstaaten einerseits und die Bürger derselben andererseits; stets im Vergleich zur Entstehung und Wirkungsweise nationaler Rechtssetzungsakte; dies mit Blick auf internationale und völkerrechtliche Zusammenhänge
- Das sog. Subsidiaritätsprinzip und hiermit korrelierend die unterschiedliche Gewichtung von Koordinierung und Harmonisierung im europäischen Sozialversicherungsrecht

Internationale Aspekte von verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge

Zugangsvoraussetzung keine

2.2 Das System des Grundrechtsschutzes, national und auf europäischer Ebene

Termin	2. Semester, April - Juli	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>36 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	3	CP Praktikum		Vorlesung	2 SWS	Übung	1 SWS	Seminar		Selbstlernen	36 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	3															
CP Praktikum																
Vorlesung	2 SWS															
Übung	1 SWS															
Seminar																
Selbstlernen	36 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul															
Gewichtung	siehe Gesamtmodul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte Grundrechtsschutz inkl. unmittelbarer Bezüge zur gesetzlichen Unfallversicherung und das Grundrechtssystem der EU

Lernziele Die Studierenden

- haben die Bedeutung des Grundrechtsschutzes für die verfahrensrechtliche Umsetzung und gerichtliche Durchsetzbarkeit unfallversicherungsrechtlicher Ansprüche erkannt
- sind als Teil der Exekutive zu verfassungsrechtlich einwandfreiem Handeln befähigt
- haben den Grundrechtsschutz der EU in seiner Bedeutung und Tragweite verstanden

Inhalte im Detail Das System des Grundrechtsschutzes

- Menschenwürdegarantie
- Allgemeine Grundrechtslehre; Grundrechte als Abwehr-, Schutz- und Teilhaberechte; Drittwirkung von Grundrechten; Aspekte der objektiven Werteordnung
- Ausgewählte Grundrechte mit spezifischen Bezügen zur Sozialversicherung, insbes. zur Gesetzlichen Unfallversicherung
- Rechtsschutz bei grundrechtswidrigem Verhalten

Das Grundrechtssystem der EU unter Einbeziehung auch der Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); grundlegende Fragen der Justiziabilität

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, Übung, interaktive Lehrgespräche, Gruppenarbeiten,
Fallbearbeitung

Zugangsvoraussetzung keine

3 Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren

Termin	1.+2. Semester, September - Juli
Häufigkeit	einmal pro Jahr
Prüfungsform	Klausur; Teilmodul 1; im 1. Semester; kompensierbar Klausur; Teilmodul 2; im 2. Semester; kompensierbar
Gewichtung	5 % am Studium
Lehrsprache	Deutsch
Verantwortlich	Weiss/Mülheims

Pflichtmodul

CP Lehre	6
CP Praktikum	1
Vorlesung	4 SWS
Übung	
Seminar	2 SWS
Selbstlernen	72 Std.

Inhalte	3.1 Prinzipien, Strukturen und Ablauf des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens 3.2 Bestandskraft und Bindungswirkung von Verwaltungsakten und ihre Korrekturmöglichkeiten
Bedeutung	Vertiefte Kenntnis von und der sichere Umgang mit den Essentialia des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens sind Bedingung dafür, dass materiell-rechtliche Positionen (Rechte/Pflichten) in der Sozialversicherung Realität werden. Diese dienende Funktion des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens erfährt in Zeiten eines immer komplexer werdenden Systems der Sozialversicherung größte Bedeutung.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1, 2, 4-12, 16, 17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

3.1 Prinzipien, Strukturen und Ablauf des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens

Termin	1. Semester, September - Dezember	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>36 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	3	CP Praktikum		Vorlesung	2 SWS	Übung		Seminar	1 SWS	Selbstlernen	36 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	3															
CP Praktikum																
Vorlesung	2 SWS															
Übung																
Seminar	1 SWS															
Selbstlernen	36 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Klausur; Teilmodul 1; im 1. Semester; kompensierbar															
Gewichtung	50% am Modul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte Erscheinungsformen des Verwaltungshandelns, Lehre vom Verwaltungsakt, Grundzüge des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, Spezifika in der Gesetzlichen Unfallversicherung

Lernziele Die Studierenden

- kennen die wesentlichen Erscheinungsformen des Verwaltungshandelns im Gleichordnungs- wie im Subordinationsverhältnis und wissen diese zu unterscheiden
- können die verhaltensleitende Funktion des Verfahrensrechts unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Prinzipien erkennen
- kennen die Essentialia eines sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens sowie die Bedeutung von Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten und -pflichten der Bürger und können diese einordnen
- sind in der Lage die Bedeutung und die Funktion eines Verwaltungsaktes und öffentlich-rechtlicher Verträge zu erkennen
- können den fragmentarischen Charakter sowie die sich hierdurch eröffnenden "Spielräume" des Verfahrensrechts - inkl. der damit vorhandenen Chance zu einem demgemäß "klugen" Verfahren - erkennen
- können den Gedanken einer Teilhabe am sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren erkennen und verwirklichen (u.a. Aspekte der Bürgerfreundlichkeit, der wirksamen Kommunikation, der Inklusion)

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

Inhalte im Detail

- können den Anteil der "Außendarstellung" im sozialrechtlichen
Verwaltungsverfahren erkennen und verfügen über die Fertigkeiten,
diese positiv zu gestalten
- haben die Fertigkeit entwickelt, ein sozialrechtliches
Verwaltungsverfahren eigenständig zu planen, durchzuführen und
abzuschließen
- Erscheinungsformen des Verwaltungshandelns
- Bedeutung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien für das
sozialrechtliche Verwaltungsverfahren
- Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns
- Lehre vom Verwaltungsakt, inkl. Funktionen des Verwaltungsaktes
- Grundlagen des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens
- Beginn und Ende des Verwaltungsverfahrens
- Untersuchungsgrundsatz/Sachverhaltsermittlung
- Rechte und Pflichten der am Verwaltungsverfahren
Beteiligten/Bevollmächtigte
- Abgrenzung materielles Recht und Verfahrensrecht/Konsequenzen
- Verwaltungsakt als gebundene oder als Ermessensentscheidung;
Wirksamkeit, Bestandskraft
- Fristen und Termine; Wiedereinsetzungsrecht
- Aktuelle Probleme
- "Verfahrens-Management" im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren
- Strategische Planung und Durchführung des Verfahrens
- Nutzung von "Spielräumen"
- Aspekte der Außendarstellung
- Der Wandel von der Inputorientierung zur
Outputorientierung/Outcome
- Der Gedanke der Teilhabe am sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren
 - Bürgerfreundlichkeit; "Kundenorientierung"
 - Kommunikation mit Beteiligten
 - Inklusion im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Fallbearbeitung

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

Zugangsvoraussetzung keine

3.2 Bestandskraft und Bindungswirkung von Verwaltungsakten und ihre Korrekturmöglichkeiten

Termin	2. Semester, März - Juli Praktikum im März	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>36 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	3	CP Praktikum	1	Vorlesung	2 SWS	Übung		Seminar	1 SWS	Selbstlernen	36 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	3															
CP Praktikum	1															
Vorlesung	2 SWS															
Übung																
Seminar	1 SWS															
Selbstlernen	36 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Klausur; Teilmodul 2; im 2. Semester; kompensierbar															
Gewichtung	50% am Modul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte Wirksamkeit, Bestandskraft und Bindungswirkung von Verwaltungsakten sowie Durchbrechungen der Bestandskraft/Korrekturmöglichkeiten außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens

Lernziele Die Studierenden

- können die Sachgerechtigkeit der Wirksamkeit, Bestandskraft und Bindungswirkung - ggf. auch rechtswidriger - Verwaltungsakte ab Bekanntgabe erkennen, einordnen und handhaben
- kennen die Systematik notwendiger Korrekturen von Verwaltungsakten und verfügen über die Fähigkeit, ein Korrekturverfahren durchzuführen und abzuschließen
- kennen die Grundzüge des Erstattungsrechts
- haben die Korrekturen von Verwaltungsakten als Chance zur Optimierung des vorgelagerten Verwaltungsverfahrens i.S. einer Qualitätssteigerung begriffen und können diese nutzen

Inhalte im Detail Relevanz der Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsaktes/ Phänomen und Problematik des fehlerhaften Verwaltungshandelns

- Formelle und materielle Bestandskraft/ Wirksamkeit und Bestandskraft des Verwaltungsakts/ Bindungswirkung
- Systematik von "Berichtigung", "Aufhebung", "Rücknahme" und "Widerruf"/ Korrekturmöglichkeiten des Verwaltungsakts
- Überblick über die Korrekturmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren in Abgrenzung zum Widerspruchsverfahren

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

- Initiierung des Korrekturverfahrens
- Korrektur als Verwaltungsverfahren; Zuständigkeiten und Entscheidungsträger
- Korrekturentscheidungen; Rechtsbehelfe
- Nichtigkeit von Verwaltungsakten
- Spezifika einzelner Korrekturmöglichkeiten rechtswidriger respektive rechtswidrig gewordener Verwaltungsakte
- Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte, einschließlich des Umgangs mit wiederholten Überprüfungsanträgen
- Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte
- Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, inkl. "Einfrieren" und "Abschmelzen"
- Grundzüge des Erstattungsrechts
- Korrekturen von Verwaltungsakten als Chance zur Optimierung des vorgelagerten Verwaltungsverfahrens i.S. einer Qualitätssteigerung

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Fallbearbeitung, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

4 Grundlagen der Heilbehandlung und Medizin

Termin	1. Semester, September - Februar	Pflichtmodul CP Lehre 6 CP Praktikum 6 Vorlesung 5 SWS Übung Seminar 1 SWS Selbstlernen 72 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul	
Gewichtung	5 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Mockenhaupt/Lüder	

Inhalte	4.1 Grundlagen der Heilbehandlung 4.2 Medizin
Bedeutung	Das Wissen über die Konzeption, Steuerung und Konkretisierung des unfallversicherungsspezifischen Heilverfahrens und der Rehabilitation, inkl. des Überblicks über entsprechende Versorgungseinrichtungen sowie Qualitätssicherungsverfahren im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung als auch über wichtige medizinische Zusammenhänge stellt eine wesentliche Grundlage der täglichen Arbeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dar.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1, 3, 5, 6, 9-12, 16, 17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- ambulant, stationär und sektorenübergreifend - Akutbehandlung, Rehabilitation und Pflege
- Medizinökonomische Aspekte der Heilbehandlung
- Medizinische Klassifikations- und Dokumentationssysteme (ICD, OPS, SNOMED, DSM, AO etc.)
- Diagnose- und Leistungsbezogene Abrechnungssysteme, DRG, (UV)-GOÄ etc.
- Unfallversicherungsspezifische Aspekte der Heilbehandlung
- Akutversorgung und medizinische Rehabilitation als integrale Bestandteile der Heilbehandlung
- D-Arztverfahren und Ärztevertrag
- Stationäres Durchgangsarztverfahren (DAV), Verletzungsartenverfahren (VAV), Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV), Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW), Komplexe Stationäre Rehabilitation (KSR)
- ambulante Heilbehandlung (ärztlich, zahnärztlich), Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)
- Formen der medizinisch-beruflich orientierten Heilbehandlung, z.B. die Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation (ABMR)
- Sonstige Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung (Psychotherapeutenverfahren etc.)

Nahtstellen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe

- Arbeitstherapie
- stufenweise Wiedereingliederung
- ergänzende Leistungen

Leistungserbringer und andere Institutionen im Feld der Heilbehandlung

- Kliniken der UV-Träger, VAV und SAV Kliniken, Traumazentren
- weitere Einrichtungen stationärer und ambulanter Rehabilitation
- wichtige Forschungs- und Ausbildungsinstitute
- Finanzierung, Struktur, Zulassung und Qualität von Einrichtungen der Akutversorgung
- Aspekte der Qualität

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der

4.2 Medizin

Termin	1. Semester, September - Februar Praktikum im Januar/Februar	Pflichtmodul CP Lehre 3 CP Praktikum 3 Vorlesung 3 SWS Übung Seminar Selbstlernen 36 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul	
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	
Lehrsprache	Deutsch	

Inhalte Die Anatomie des menschlichen Körpers; die häufigsten Verletzungsarten bei Arbeitsunfällen sowie deren Behandlungsformen; Überblick über die wichtigsten medizinischen Teildisziplinen und ihre Ausdifferenzierung im Facharztbereich; medizinische Diagnostik

Lernziele Die Studierenden

- sind über Betrachtungen, die sich mit der sichtbaren Gliederung des menschlichen Körpers und der Proportionen, Achsen, Ebenen, Lage- und Richtungsbezeichnungen befassen, zu einer Zusammenschau der Anatomie bzw. anatomischer Funktionalität und der wichtigsten und häufigsten Verletzungsarten bei Arbeitsunfällen gelangt
- haben die physischen, sozialen, ethischen und ökonomischen Aspekte rascher Heilung und Vermeidung dauerhafter Funktionsdefizite/Behinderungen erkannt
- kennen die Maximen "Mit allen geeigneten Mitteln" und "Alles aus einer Hand" aus medizinischer Sicht
- haben ihr Orientierungsvermögen und ihre Kommunikationsfähigkeit im Feld der medizinischen Professionen, einschließlich der weiteren medizinischen und therapeutischen Berufe geschult
- sehen die Diagnostik als Mittel nicht nur der sicheren Beurteilung der Kausalität, sondern auch zur Auswahl geeigneter therapeutischer Maßnahmen

Inhalte im Detail

- Wichtige medizinische Fachbegriffe
- Grundlagen der Anatomie

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Diagnostik (Diagnoseformen -Funktionsprüfungen, Radiologie, Laboruntersuchungen; Empfehlungen zur Diagnostik)
- Klassifikation von Verletzungen -Behandlungsmöglichkeiten, insbes. Kopf, Wirbelsäule, Rückenmark, obere und untere Extremitäten, Thorax und Abdomen, Becken und Acetabulum, Knochen, Gelenke, Sehnen und Muskeln; schwere Verbrennungen der Haut
- Polytrauma
- Folgewirkungen vermeintlicher Bagatelverletzungen im Kontext von
 - Bau und Funktion des Kreislaufsystems
 - übergeordneten Regulationszentren (innersekretorische Drüsen, Nervensystem)
 - Stütz-und Bewegungsapparat
- Konservative und operative Behandlungsformen; Heil-und Hilfsmittel
- invalidisierende Verletzungen und Verletzungsfolgen, insbes.
 - Amputationen
 - Infektionen und Defekte
 - Lähmungen, inkl. Querschnittlähmung
 - entstellende Verletzungen
 - invalidisierende Schädel-Hirn-Trauma-Folgen
- Gutachtenerstellung aus ärztlicher Sicht
- Die für die Unfallversicherung wichtigsten medizinischen Teildisziplinen und ihr Berufsfeld (Unfallchirurgie, Orthopädie, Arbeitsmedizin, Neurologie, Labormedizin, Radiologie, Schmerztherapie, Sonstige Facharztbereiche, Hauptrichtungen der Psychotherapie, "Alternative" Medizin)
- Berufsordnung der Ärzte; Ärzteorganisationen; weitere medizinische und therapeutische Berufsbilder

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

5 IT/Wissensmanagement

Termin	1.+2. Semester, September - August	Pflichtmodul CP Lehre 5 CP Praktikum 2 Vorlesung 2 SWS Übung 1 SWS Seminar 2 SWS Selbstlernen 54 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Klausur; nicht kompensierbar Portfolio; semesterbegleitend; unbenotet; nicht kompensierbar	
Gewichtung	4 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Kahnwald/Mockenhaupt	

Inhalte 5.1 IT/Wissensmanagement, Teil 1
5.2 IT/Wissensmanagement, Teil 2

Bedeutung Die Aufgaben der GUV werden zunehmend unter Nutzung von Informationstechnologien mit Unterstützung elektronischer Workflows erfüllt. Hieraus erwachsen einerseits neue Möglichkeiten der Effizienzsteigerung am Arbeitsplatz und der Analyse großer Datenbestände, andererseits erfordert der breite Einsatz von IT-Lösungen aber auch eine adäquate Vorbereitung der Nutzer, um die Vorteile der Informationstechnologie, z.B. hinsichtlich der Zügigkeit der Abläufe, der Qualität der Daten aber auch der kompetenten Bewertung von Anwendungen nutzen zu können.

Vor dem Hintergrund von Wissensgesellschaft, Wissensarbeit und Digitalisierung besteht die Notwendigkeit von Wissensmanagement auch in den Bereichen der Arbeitswelt und der Gesetzlichen Unfallversicherung. Planung, Steuerung und Prognosen werden zunehmend von der Verfügbarkeit sicheren Wissens beeinflusst. Einhergehend mit der Wissensvermehrung steigt der Bedarf nach Wissensmanagement, um das erforderliche Wissen zur richtigen Zeit am richtigen Ort den Entscheidungsträgern zugänglich machen sowie neues Wissen interaktiv entwickeln zu können.

Zugangsvoraussetzung keine

Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen 4, 6, 9, 10, 12, 15, 16

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

und zu anderen
Studiengängen

ist im Einzelfall zu prüfen

5.1 IT/Wissensmanagement, Teil 1

Termin	1. Semester, September - Januar Praktikum im Januar	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	2
Prüfungsform	Klausur; nicht kompensierbar	CP Praktikum	1
Gewichtung	100% am Modul	Vorlesung	1 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	
		Seminar	1 SWS
		Selbstlernen	18 Std.

Inhalte	Grundlagen der Informatik mit Exkursen in Datenverarbeitung und Informationsgewinnung bei den UV-Trägern und in medizinischen Anwendungsfeldern
Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennen und kommunizieren operative Problemlösungsbedarfe in der Sachbearbeitung - kennen und nutzen Prinzipien der Software-Ergonomie - beurteilen das spezifische Zusammenwirken von Hardware-Komponenten, Daten- und Programmkonzepten im Hinblick auf die Zügigkeit und Qualität von Geschäftsprozessroutinen - kennen Prinzipien der technischen Datenorganisation und Daten-Analyse und können Datenbestände der UV-Träger im Hinblick auf deren Abrufbarkeit sinnvoll organisieren - erkennen, dass sich Geschäftsprozesse auf informationstechnische Lösungen abbilden lassen. - erkennen, dass sich Geschäftsprozess-Probleme in datenbankspezifische Fragestellungen übersetzen lassen (z.B. Dokumenten-Managementssystem, Workflow, Mahnwesen) - kennen der rechtlichen Rahmenbedingungen für den IT-Einsatz und die daraus ableitbaren Anforderungen für die GUV (insbesondere bzgl. E-Government Gesetz)
Inhalte im Detail	- Informationsverarbeitung bei den UV-Trägern: Überblick über Anwendungen, Einsatzarten, Konfigurationen, Vernetzungen

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

- Betriebssysteme, Filesysteme und Dateitypen
- Rechnernetze: Systematik, Technologie, Dienste
- Usability Betrachtungen im Bereich von IT-Lösungen in der GUV
- Relationale Datenbanken: Komponenten, Architektur, Betrieb, Transaktionsprinzipien und –konzepte
- Bereichsspezifische Nutzung der Informationstechnologien
- IT-unterstützte Modellierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen
- E-Health in ausgewählten Anwendungsszenarien (z.B. Ferndiagnostik, Kommunikation und Abrechnung mit Ärzten oder anderen Leistungserbringern)
- IT-gestütztes Projektmanagement (Methoden und Tools)

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

5.2 IT/Wissensmanagement, Teil 2

Termin	2. Semester, April - Juli Praktikum im Juli/August	Pflichtmodul CP Lehre 3 CP Praktikum 1 Vorlesung 1 SWS Übung 1 SWS Seminar 1 SWS Selbstlernen 36 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Portfolio; semesterbegleitend; unbenotet; nicht kompensierbar	
Gewichtung	-	
Lehrsprache	Deutsch	

Inhalte	Die Notwendigkeit von Wissensmanagement vor dem Hintergrund von Wissensgesellschaft, Wissensarbeit und Digitalisierung; die wichtigsten Themen, Handlungsfelder und Modelle aus dem Bereich Wissensmanagement; Werkzeuge und Methoden für organisationales sowie persönliches Wissensmanagement; existierende Implementationen innerhalb der Gesetzlichen Unfallversicherung
Lernziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen Gründe für die Notwendigkeit von Wissensmanagement - kennen unterschiedliche Konzepte von Wissen sowie den Kompetenzbegriff - können Ziele und Methoden von Wissensmanagement erläutern - können zentrale Wissensmanagement-Modelle erläutern - verstehen die Notwendigkeit informellen und lebenslangen Lernens vor dem Hintergrund von Wissensgesellschaft und Digitalisierung - können ausgewählte Social-Media-Anwendungen für das persönliche Wissensmanagement und selbstgesteuerte Lernen nutzen - sind in der Lage, das erworbene Wissen auf konkrete Problemstellungen aus dem Bereich Wissensmanagement anzuwenden und begründete Lösungsansätze zu entwickeln
Inhalte im Detail	<ul style="list-style-type: none"> - Die Notwendigkeit von Wissensmanagement vor dem Hintergrund von Wissensgesellschaft, Wissensarbeit und Digitalisierung - Sensibilisierung für die Interdisziplinarität des Themenfelds Wissensmanagement und in diesem Zusammenhang für

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

unterschiedliche Wissensmodelle (nach Hasler Roumois), daraus folgend Unterscheidung Informations- und Interaktionsmanagement

- Zentrale Modelle im Bereich Wissensmanagement, z.B. Wissenstreppe (nach North), Baustein-Modell (Probst, Raub, Romhardt), Wissensspirale (Nonaka, Takeuchi)
- Ziele und Handlungsebenen von Informationsmanagement (nach Krcmar)
- Bedeutung von lebenslangem und informellem Lernen für persönliches und organisationales Wissensmanagement, kompetenzorientiertes Wissensmanagement
- Ziele und Methoden von Wissensmanagement für verschiedene Problemstellungen (z.B. Best Practice, Lessons learned, E-Learning, Datenbanken, Community-Building)
- Wissensmanagement im Zusammenspiel mit Qualitätsmanagement und Personalentwicklung
- Social-Media-Anwendungen und ihre Einsatzmöglichkeiten für das persönliche Wissensmanagement

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

6 Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung

Termin	1.+2.+3. Semester, September - Februar	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>7 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>5 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>185 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	12	CP Praktikum	7	Vorlesung	7 SWS	Übung	5 SWS	Seminar		Selbstlernen	185 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	12															
CP Praktikum	7															
Vorlesung	7 SWS															
Übung	5 SWS															
Seminar																
Selbstlernen	185 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Klausur; Teilmodul 1; im 2. Semester; nicht kompensierbar Klausur; Teilmodul 2; im 3. Semester; nicht kompensierbar															
Gewichtung	7 % am Studium															
Lehrsprache	Deutsch															
Verantwortlich	Otilie/Mülheims															

Inhalte	<p>6.1 Grundlagen der Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung; Spezifika des Arbeitsunfalls, inkl. medizinischer Begutachtung</p> <p>6.2 Spezifika der Berufskrankheiten - Medizin-Physiologie; Berufskrankheiten in ihrer rechtlichen Dimension</p>
Bedeutung	Das Verständnis der grundlegenden Prinzipien und Regelungen, der Spezifika der beiden Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten) in der Gesetzlichen Unfallversicherung ist unabdingbar, um einerseits aktuelle Diskussionen um die beiden Versicherungsfälle kritisch reflektieren zu können; andererseits hat die Feststellung eines Versicherungsfalles zentrale Bedeutung für die Tätigkeit in einem UVTräger resp. für daraus resultierende Ansprüche der Versicherten.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1-5, 7, 9-13, 16, 17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

6.1 Grundlagen der Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung; Spezifika des Arbeitsunfalls, inkl. medizinischer Begutachtung

Termin	1.+2. Semester, September - August Praktikum im März u. Juli/August	Pflichtmodul CP Lehre 7 CP Praktikum 5 Vorlesung 4 SWS Übung 3 SWS Seminar Selbstlernen 111 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Klausur; Teilmodul 1; im 2. Semester; nicht kompensierbar	
Gewichtung	50% am Modul	
Lehrsprache	Deutsch	

Inhalte Überblick über die Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten); Spezifika des Arbeitsunfalls; medizinische Fragestellungen im Umfeld des Arbeitsunfalls (Ermittlungen, Kausalitätsfragen, Entscheidungsparameter)

Lernziele Die Studierenden

- können die Bedeutung der beiden Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten) im Feld der Gesetzlichen Unfallversicherung sowie in anderen Feldern der sozialen Sicherung erkennen
- kennen die Gemeinsamkeiten sowie die grundlegenden Unterschiede beider Versicherungsfälle
- kennen die Heterogenität des Kreises der versicherten Personen sowie einzelner Typen versicherter Personen und können dabei nachvollziehen, welche Interdependenzen zwischen gesellschaftlichem Wandel, Sozialpolitik und Versicherungsschutz in der Gesetzlichen Unfallversicherung bestehen
- haben Einsichten in die Kausallehre und das Beweisrecht als Grundlage der Bearbeitung komplexer Fälle gewonnen, verbunden mit der subjektiven Fähigkeit und Bereitschaft zur "Entscheidung"
- kennen grundlegende Problemstellungen des Arbeitsunfalls und beherrschen diese; dies unter Berücksichtigung des Verhältnisses von legislativer Konzeption und judikativer Konkretisierung des Arbeitsunfalls

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- haben einen Überblick über grundlegende medizinische Fragestellungen bei der Feststellung von Arbeitsunfällen gewonnen
- haben anhand einer vertieften Betrachtung der Kausalitätslehre der Gesetzlichen Unfallversicherung erkannt, dass diese gerade im Bereich medizinischer Fragestellungen "zuständigkeitsregelnden" Charakter hat
- können verantwortungsvoll und - mit der Hilfestellung dritter Personen (insbes. Gutachter) - aufgrund eigener Reflexionen komplexe Fragestellungen im Bereich medizinischer Problematiken erarbeiten resp. diesbezüglich Entscheidungen treffen

Inhalte im Detail

- Sozialpolitische Bedeutung und Konstruktion der Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) unter Bezugnahme auf allgemeine sowie rechtstheoretische Grundlagen; Grundstruktur und Unterschiede
- Rechtsfigur beider Versicherungsfälle; inkl. der Bedeutung sozialgerichtlicher Rechtsprechung
- Kreis der versicherten Personen - Einführung und Spezifika; Pflichtversicherung kraft Gesetzes, kraft Satzung, freiwillige Versicherung
- Versicherungstatbestände "echter" (insbes. der Tatbestand der "Beschäftigung") und "unechter" Unfallversicherung; Spezifika von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen
- Einführung in die Grundlagen der Kausallehre in der Gesetzlichen Unfallversicherung und Betrachtung der Kausalketten beider Versicherungsfälle
- Einführung in die Grundlagen des Beweisrechts und des Ermittlungsverfahrens
- Hauptprobleme des Arbeitsunfalls aus der Sicht der Praxis der UV-Träger, der Rechtsprechung und Literatur sowie der aktuellen politischen Diskussion
- Konzepte und Strategien der Ermittlungsarbeit unter Beachtung rechtlicher, verwaltungsökonomischer und ressourcenorientierter Aspekte; Informationsmanagement
- Prinzipien der (methodischen) Fähigkeit und der (persönlichen) Bereitschaft Entscheidungen zu fällen und zu vertreten
- Beurteilung grundlegender medizinischer Fragestellungen (z.B. Bänder- und Sehnenverletzungen, Rotatorenmanschettendefekte, Wirbelsäulenverletzungen, Kardioinsuffizienzen, psychoreaktive Erkrankungen) bei der Feststellung von Arbeitsunfällen

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

- Kausalketten des Arbeitsunfalls, inkl. Unfallfolgen, unter Beachtung naturwissenschaftlich-philosophischer und rechtlicher Kausalitäts- und Zurechnungslehren; Auseinandersetzung mit medizinischem Kausaldenken
- Konzepte und Strategien der Ermittlungsarbeit im Bereich medizinischer Fragestellungen unter Beachtung rechtlicher, bürger- und ressourcenorientierter Aspekte
- Grundprinzipien medizinischer Begutachtung (Erforderlichkeit einer med. Begutachtung; rechtliche Grundlagen; Auswertung med. Gutachten; Qualitätssicherung)
- Fallstudien zu komplexen Fragestellungen im Bereich medizinischer Problematiken, inkl. Reflexionen hinsichtlich der (methodischen) Fähigkeit und der (persönlichen) Bereitschaft, Entscheidungen in diesem Segment eigenverantwortlich zu fällen und zu vertreten

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

1. Semester: 2 SWS Vorlesung

2. Semester: 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, Gruppenarbeiten, Fallbearbeitung, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

6.2 Spezifika der Berufskrankheiten - Medizin-Physiologie; Berufskrankheiten in ihrer rechtlichen Dimension

Termin	3. Semester, Oktober-Februar Praktikum im Februar	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	5
Prüfungsform	Klausur; Teilmodul 2; im 3. Semester; nicht kompensierbar	CP Praktikum	2
Gewichtung	50% am Modul	Vorlesung	3 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	2 SWS
		Seminar	
		Selbstlernen	74 Std.

Inhalte Überblick über die wichtigsten Krankheitsbilder der Berufskrankheiten und der damit einhergehenden krankhaften Funktionszustände; insbes. hinsichtlich der Vermeidung von Chronifizierungen. Rechtliche Spezifika sowie Feststellung von Berufskrankheiten.

Lernziele Die Studierenden

- kennen die wichtigsten Berufskrankheiten und damit einhergehende krankhafte Funktionszustände und Erkrankungen sowie geeignete Expositionen am Arbeitsplatz; dies einschließlich des historischen und politischen Hintergrunds von Berufskrankheiten
- kennen die Liste der Berufskrankheiten und können Feststellungsverfahren hinsichtlich der wichtigsten Berufskrankheiten (Expositionen, Schädigungsmechanismen, Krankheitsbild, Prävention) durchführen
- kennen epidemiologische Methoden im Berufskrankheiten-Geschehen und können diese einordnen
- können ausgewählte Fragen von Diagnostik und Therapie aus ganzheitlicher medizinischer Sicht bearbeiten
- verfügen über Kenntnisse der legislativen Konzeption und der judikativen Konkretisierung der Berufskrankheit, inkl. die Fähigkeit einen konkreten Sachverhalt unter die "Berufskrankheit" zu subsumieren

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- können die Komplexitäten von Berufskrankheiten, einschließlich des Beweisrechts (Verfahrens- und Methodenkompetenz) juristisch bewältigen
- haben Grundlagen des Ermittlungsverfahrens kennengelernt, verbunden mit der (subjektiven) Fähigkeit und Bereitschaft zur "Entscheidung"
- können die Bearbeitung eines Versicherungsfalles von der Meldung bis zum Bescheid selbstständig durchführen
- beherrschen die Nutzung interner und externer Informationsquellen bei der Bearbeitung von Versicherungsfällen sicher und kennen die aktuelle Rechtsentwicklung

Inhalte im Detail

- Historische Entwicklung von Arbeiterkrankheiten und Berufskrankheiten; Arbeitsbedingte Erkrankungen; Berufskrankheiten; Schädigungsprinzipien durch Expositionen bei der Arbeit; Kausalitätsprinzip; Berufskrankheiten-Verordnung und Liste der Berufskrankheiten in Deutschland
- Grundsätze und Konzepte der Arbeitsmedizin; Expositionen und Schädigungsmechanismen; Belastungs-Beanspruchungskonzept; Dosis-Wirkungsbeziehungen
- Belastungen und Beanspruchungen durch chemische Einwirkungen (Grundlagen der Arbeitstoxikologie) sowie durch physikalische Belastungen und Beanspruchungen der Arbeit; Gefährdungsmechanismen
- Berufskrankheiten durch Metalle, Erstickungsgase und chemische Einwirkungen
- Berufskrankheiten durch Lärm; Prävention; Physiologie und Pathophysiologie des Gehörsinnes; Beanspruchungsobjektivierung durch Audiometrie
- Berufskrankheiten des Bewegungsapparates, insbes. der Wirbelsäule und des Knies
- Schädigungsmechanismen durch anorganische Stäube (Silikose, Asbestose; Schweißlunge; Berufserkrankungen des Rippenfells: Pleuraasbestose, Pleuramesotheliom) und durch organische Stäube (Physiologie und Pathophysiologie der Immunreaktion; Exogen allergische Alveolitis)
- Physiologie und Pathophysiologie der Haut; arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten der Haut; Kontaktekzeme und allergische Ekzeme

- Berufskrankheiten durch Infektionserreger, Grundlagen der Infektiologie; arbeitsbedingte Infektionskrankheiten und Berufskrankheiten bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege; Tropenkrankheiten; von Tieren auf Menschen übertragbare Erkrankungen
- Berufliche verursachte Krebserkrankungen (Lunge, Kehlkopf, Haut, Harnwege und Erkrankungen der blutbildenden Organe)
- Erkrankungen durch ionisierende Strahlen, Pathophysiologie der Strahlenschäden
- Gefährdungen und arbeitsbedingte Erkrankungen durch Psychische Fehlbelastungen als Folge des Wandels in der Arbeitswelt einschliesslich Stress, Mobbing, Burnout Syndrom
- Rechtsfigur der Berufskrankheit, inkl. der Bedeutung sozialgerichtlicher Rechtsprechung (Definition "BK"/BK-Liste/besondere versicherungsrechtliche Merkmale/BKMerkmale/Rückwirkungsvorschriften - Stichtagsregelungen)
- Öffnungsklausel: „Wie-BKen" (Voraussetzungen/neue Erkenntnisse/Verordnungsreife/Einzelfallentscheidung/Gewinnung neuer Erkenntnisse)
- Abgrenzung: Versicherungsfall - Leistungsfall (Günstigkeitsprinzip/Fallbeispiele); Arbeitsunfall - BK; BK - arbeitsbedingte Erkrankungen
- Hauptprobleme der Berufskrankheit aus der Sicht von Praxis, Rechtsprechung und Literatur; aktuelle politische Diskussionen
- Feststellungsverfahren bei BKen (Amtsermittlungsprinzip - Beschleunigungsgebot/Ablauf); Bedeutung von Handlungsanleitungen und Begutachtungsempfehlungen und Gefährdungskatastern für die Praxis
- Zusammenarbeit von Präventions- und Leistungsabteilung eines UV-Trägers
- Tatsachenfeststellungen - Tatsachenbegriff (Rechtstatsachen) - Beweisanforderungen - Beweislast (Vollbeweis - Wahrscheinlichkeit/Zuordnung der Beweislast, Vorrang der Amtsermittlung/Kausalitätsvermutungen in BK-Tatbeständen)
- Zuständigkeitsregelung
- Auseinandersetzung mit medizinischem Kausaldenken, inkl. arbeitsmedizinische Grundkenntnisse zur Bewertung des Ursachenzusammenhangs zwischen Exposition und Krankheitsbild

7 Grundlegende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Methodiken

Termin	1.+2. Semester, September - Juli	Pflichtmodul CP Lehre 9 CP Praktikum Vorlesung 4 SWS Übung 1 SWS Seminar 4 SWS Selbstlernen 129 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Portfolio; unbenotet; semesterbegleitend	
Gewichtung	keine	
Lehrsprache	Deutsch, Englisch	
Verantwortlich	Hummel/Brünner	

Inhalte In diesem Modul werden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, der empirischen Sozialforschung, der Rechtsanwendung und des Case Managements sowie Fachenglisch in integrativem Sinne behandelt. Dabei bilden die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens das übergeordnete Dach, unter dem die Methoden der empirischen Sozialforschung, der Rechtsanwendung und des Case Managements eingeordnet und in ihrer jeweiligen Logik spezifiziert werden. Das Fachenglisch ergänzt diese Felder durch eine Auseinandersetzung mit korrespondierenden englischsprachigen Publikationen.

Bedeutung und Lernziele Methoden- und Sprachkompetenz bilden die Grundlage sowohl für wissenschaftliche Analysen als auch für die praktische Arbeit im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers. Ziel dieses Moduls besteht darin, die Studierenden mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen und den elementaren Methoden des wissenschaftlichen, literatur- bzw. empiriegestützten Arbeitens, als auch mit anwendungsbezogenen Methoden und Techniken aus der Rechtswissenschaft und des Case Managements sowie mit englischsprachigen Fachtexten vertraut zu machen.

Die Studierenden

- können verschiedene Wege zur wissenschaftlichen Erkenntnis in den grundlegenden Disziplinen des Studienganges einordnen
- sind in der Lage sich wissenschaftliche Arbeitsweisen anzueignen und für die eigene Arbeit zu nutzen,

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- kennen und verstehen Vorgehensweisen sowie grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung und können statistische Maße richtig anwenden und einordnen
- können Rechtssätze richtig auslegen und Entscheidungen transparent darlegen
- kennen Methoden der Fall- und Prozesssteuerung und können planen und evaluieren

Inhalte im Detail

Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens

- Zentrale wissenschaftstheoretische Grundbegriffe und Grundpositionen
- Grundlegende Merkmale wissenschaftlicher Arbeiten
- Planung eines wissenschaftlichen Arbeitsprozesses, Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen und Arbeitshypothesen
- Recherche- und Dokumentationstechniken - Filterung und Strukturierung von Informationen
- Anfertigung standardgerechter wissenschaftlicher Arbeiten

Methoden der empirischen Sozialforschung

- Quantitative und qualitative Sozialforschung im Überblick
- Phasen des Forschungsprozesses: Forschungsdesign, Operationalisierung und Konstruktion der Messinstrumente, Auswahl der Untersuchungseinheiten, Datenerhebung, Datenauswertung und -analyse, Publikation der Ergebnisse
- Datenerhebungstechniken (Beobachtung, Befragung, Inhaltsanalyse, Experiment)
- Grundlagen der deskriptiven Statistik (Tabellen und Graphiken, Lage- und Streuungsparameter, deskriptive Zusammenhangsanalysen)

Methoden der Rechtsanwendung

- Grundlagen der allgemeinen Rechtslehre: Struktur von Rechtssätzen, unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen, Genese und Auslegung von Rechtsnormen, Grundlagen objektiver und subjektiver Zurechnung, Grenzen des Rechts
- Rechtsanwendung: Justizsyllogismus, Subsumtionstechnik, Gutachten- und Urteilsstil, Techniken des Umgangs mit Rechtstexten

Methoden des Case Managements

- Methoden zur Fallsteuerung, insbes. Bedarfsanalysen/Assessmentmethoden sowie Methoden und Standards der Zielformulierung und des Aufbaus von Zielsystemen

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Evaluationsmethoden: Arten von Evaluationen, Methoden zur Messung von Outputs, Outcomes bzw. Impacts
 - Methoden der Prozesssteuerung: Prozessdiagramme und Prozesslandkarten
 - Methoden und Standards der Gesprächsführung und Beratung
- Fachenglisch
- In Verbindung mit den o.g. Bereichen und unter Berücksichtigung der interdisziplinären Ausrichtung des Studienganges steht hier die Diskussion und Reflektion von geeigneten englischsprachigen Fachtexten, z.B. Dokumente der europäischen Union oder wissenschaftliche Analysen aus sozialwissenschaftlichen, ökonomischen oder gesundheitswissenschaftlichen Kontexten im Vordergrund.
1. Semester: 2,5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und 1,5 SWS Seminar
 2. Semester: 1,5 SWS Vorlesung und 2,5 SWS Seminar

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppen- und Einzelarbeiten

Zugangsvoraussetzung keine

Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen 1-6, 8-19

und zu anderen Studiengängen ist im Einzelfall zu prüfen

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

Inhalte im Detail

- haben mit der Kenntnis wichtiger Regelungsinhalte des Rechts für Unternehmen ein fundiertes Verständnis für die rechtliche und wirtschaftliche Interessenlage von Unternehmen entwickelt
- können mit vielfältigen zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen eines UV-Trägers umgehen
- Die Bedeutung des Zivilrechts für das Sozialrecht
- Systematik und Denkstrukturen des Zivilrechts
- Rechtsfähigkeit/Personen
- Grundlagen der allgemeinen Vertrags-/Rechtsgeschäftslehre
- Willenserklärung, inkl. Zugang und Auslegung; Arten von Rechtsgeschäften
- Wirksamkeitsvoraussetzungen (Geschäftsfähigkeit; Form; Bedingung, Befristung)
- Mangelhafte Rechtsgeschäfte (Willensmängel, Anfechtung)
- Stellvertretung
- Fristen und Verjährung
- Schuldverhältnis (Entstehung, Beendigung, Rechte und Pflichten, Treu und Glauben, Schuldnermehrheit)
- Aufrechnung und Abtretung, inkl. gesetzlichem Forderungsübergang
- wichtige Schuldverhältnisse, inkl. ausgewählter, für die gesetzliche Unfallversicherung wichtiger Vertragstypen, insbes. Dienst- und Werkvertrag, Bürgschaft, Vergleich
- Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Kaufleute; Handelsregister; Personen- und Kapitalgesellschaften)
- Unerlaubte Handlungen, inkl. Gefährdungshaftung; Schaden/Schadensersatz
- Grundlagen des Sachenrechts (Abstraktionsprinzip, Sachen, Besitz/Eigentum an beweglichen/unbeweglichen Sachen)
- Sicherungsrechte, insbes. Sicherungsübereignung, Grundpfandrechte
- Grundlagen von Verwandtschaft und rechtlicher Betreuung
- Grundlagen des Erbrechts (gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, Rechtsstellung des Erben, insbes. Haftung)
- Einsatzgebiete "privatrechtlicher Elemente" im Modernisierungsprozeß öffentlicher Verwaltung sowie strategische Nutzung vertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

2. Semester: 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung

3. Semester: 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge und Übung

Zugangsvoraussetzung keine

**Es bestehen inhaltliche
Bezüge zu den Modulen** 3, 7, 9, 12, 16

**und zu anderen
Studiengängen** ist im Einzelfall zu prüfen

9 Unternehmensbetreuung

Termin	3.+4. Semester, Oktober - August	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>73 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	6	CP Praktikum	2	Vorlesung	4 SWS	Übung	1 SWS	Seminar	1 SWS	Selbstlernen	73 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	6															
CP Praktikum	2															
Vorlesung	4 SWS															
Übung	1 SWS															
Seminar	1 SWS															
Selbstlernen	73 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Projektarbeit; alternat. Fallstudie im Gesamtmodul im 4. Semester															
Gewichtung	5 % am Studium															
Lehrsprache	Deutsch															
Verantwortlich	Bigge/Möller/Störmer															

Inhalte	9.1 Unternehmensbetreuung, Teil 1 9.2 Unternehmensbetreuung, Teil 2
Bedeutung	Kenntnisse der Grundlagen der Organisation, der materiellen und formellen Zuständigkeit sowie der Grundlagen der Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung, der Zwangsvollstreckung von Beitragsforderungen sowie des Insolvenzrechts (ohne Anfechtung) sind Kompetenzen, die für die Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung unabdingbar sind.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1-8, 10-13, 15-17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

9.1 Unternehmensbetreuung, Teil 1

Termin	3. Semester, Oktober - Januar	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>18 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	2	CP Praktikum		Vorlesung	2 SWS	Übung		Seminar		Selbstlernen	18 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	2															
CP Praktikum																
Vorlesung	2 SWS															
Übung																
Seminar																
Selbstlernen	18 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Projektarbeit; alternat. Fallstudie im Gesamtmodul im 4. Semester															
Gewichtung	siehe Gesamtmodul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte Grundlagen der Organisation, materielle Zuständigkeit (1 SWS) sowie Grundlagen der Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung (1 SWS)

- Lernziele** Die Studierenden
- können die Grundlagen der Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung beschreiben und erläutern
 - kennen die materielle Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für Unternehmen und können diese beurteilen
 - können die Grundlagen der Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung beschreiben und erläutern
 - können die unterschiedlichen Finanzierungssysteme der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand beschreiben und erläutern
 - kennen die Umlagerechnung
 - können das Arbeitsentgelt darlegen und beschreiben
 - kennen den Gehaltstarif und können die Veranlagung erläutern
 - können die unterschiedlichen Beitragspflichtigen unterscheiden
 - kennen die Elemente der Beitragsberechnung, einschließlich der Berechnungsgrundsätze, und können sie beschreiben
 - kennen das Beitragsausgleichsverfahren und können es beschreiben
 - kennen das Lastenausgleichsverfahren und können es beschreiben

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

Studierende sind im praktischen Einsatzgebiet in der Lage, die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Grundlagen der Organisation, die materielle Zuständigkeit sowie die Grundlagen der Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung zu präsentieren und zu nutzen.

Inhalte im Detail

Organisation/materielle Zuständigkeit

- Unfallversicherungsträger
- Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften, einschließlich Begriff des Unternehmens
 - Begriff des Unternehmers
 - sachliche Zuständigkeit
- Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- Gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit
 - örtliche Zuständigkeit
 - Zuständigkeit für Gesamtunternehmen
 - Zuständigkeit für Unfallversicherungsträger
 - Zuständigkeit für Versicherte

Finanzierung

- gesetzliche Grundlagen der Finanzierung
- Finanzierungssysteme und deren Unterschiede, insbes. Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung, der Haushaltsplanung, Bedeutung von Beitragsvorschüssen
- Aufbau einer Umlagerechnung (Ausgaben und Einnahmen eines Unfallversicherungsträgers), einschließlich der Betriebsmittel, Rücklagen und Verwaltungsvermögen)
- Begriff des Arbeitsentgelts im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sowie Begriff der Versicherungssumme
- Bedeutung des Mindest- bzw. Höchstjahresarbeitsverdienstes als Bemessungsgrenze für die Beitragsberechnung und Möglichkeit von Satzungsregelungen
- Gefahrarifregelungen am konkreten Beispiel eines Gefahrarifs
- Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahrarif, insbes. Veranlagung eines Gesamtunternehmens
- Tatbestände der Beitragspflicht sowie entsprechende Satzungsregelungen

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

- Berechnungsgrundsätze der Beiträge der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand; Besonderheiten bei der Beitragsberechnung der Unternehmensversicherung
- Beitragsausgleichsverfahren
- Lastenverteilungsverfahren

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche

Zugangsvoraussetzung keine

9.2 Unternehmensbetreuung, Teil 2

Termin	4. Semester, März - August Praktikum im März u. August	Pflichtmodul CP Lehre 4 CP Praktikum 2 Vorlesung 2 SWS Übung 1 SWS Seminar 1 SWS Selbstlernen 55 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Projektarbeit; alternat. Fallstudie im Gesamtmodul im 4. Semester	
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	
Lehrsprache	Deutsch	

Inhalte Formelle Zuständigkeit (1 SWS) sowie Grundlagen der Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung (1 SWS), der Zwangsvollstreckung von Beitragsforderungen (1 SWS) sowie des Insolvenzrechts (ohne Anfechtung, 1 SWS)

Lernziele Die Studierenden können

- Beginn, Ende und Änderungen der materiellen Zuständigkeit und den Unternehmerwechsel beurteilen und die daraus resultierenden formalen Handlungserfordernisse ableiten
- den Zeitpunkt und die Wirkung von Zuständigkeitsänderungen sowie das dafür erforderliche Verfahren beschreiben und erläutern
- die Beitragspflicht und Beitragshaftung nach dem SGB VII darlegen und durchführen
- die Voraussetzungen einer Veranlagungsänderung erkennen und einordnen
- die Voraussetzungen von Änderungen des Beitragsbescheides einordnen
- das Entgeltnachweisverfahren sowie die Prüfung der Entgelte beschreiben und erläutern
- die Verjährung von Beitragsansprüchen und das Entstehen von Säumniszuschlägen beschreiben und anwenden
- die Grundlagen der Finanzierung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand darlegen und beschreiben

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- die Zwangsvollstreckung von Beitragsforderungen beschreiben und anwenden, dabei
 - die Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beschreiben und anwenden
 - die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach der ZPO beschreiben und anwenden
 - die Organe der Zwangsvollstreckung beschreiben und erläutern
 - die Vermögensauskunft, einschließlich der Voraussetzungen und Wirkungen darlegen und beschreiben
- Grundlagen des Insolvenzrechts (ohne Anfechtung) beschreiben und erläutern

Die Studierenden verfügen über konkrete Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld eines Sachbearbeiters "Unternehmensbetreuung" in der jeweiligen Abteilung eines UVT.

Eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis ist hergestellt. Studierende sind im praktischen Einsatzgebiet in der Lage, die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Grundlagen der Organisation, formelle und materielle Zuständigkeit, Grundlagen der Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung, der Zwangsvollstreckung von Beitragsforderungen sowie des Insolvenzrechts (ohne Anfechtung) zu präsentieren und zu nutzen. Desweiteren ist eine Orientierung in Hinblick auf die späteren Wahloptionen gegeben.

Inhalte im Detail

Formelle Zuständigkeit

- Bescheide über den Beginn und das Ende der Zuständigkeit
- Korrektur einer von Anfang an unrichtig festgestellten Zuständigkeit
- Korrektur einer veränderten Zuständigkeit
- Zeitpunkt und Wirkung von Zuständigkeitsänderungen, einschließlich Versicherungsstatus des Unternehmers
- Verwaltungsverfahren zur Korrektur von Zuständigkeitsbescheiden
- Bescheid bei Wechsel der Person des Unternehmers

Finanzierung

- Beitragspflichtige und Beitragshaftende
- Veranlagungsänderung einschließlich deren Wirkung nach der Sonderregelung des SGB VII und den Korrekturvorschriften des SGB X

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Änderung des Beitragsbescheides zuungunsten des Beitragspflichtigen sowie zugunsten des Beitragspflichtigen
- Entgeltnachweis und Beitragsüberwachung
- Verjährung von Beitragsforderungen
 - die per Beitragsbescheid festgesetzt sind
 - die noch nicht per Beitragsbescheid festgesetzt sind
- Säumniszuschläge und deren Berechnung
- Grundlagen der Finanzierung der Unfallversicherungsträger
- Zwangsvollstreckung
 - Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung nach VwVG i.V.m. der AO
 - Voraussetzungen der Vollstreckung nach der ZPO
 - Organe der Zwangsvollstreckung nach der ZPO und Funktionsträger in der Verwaltungsvollstreckung
 - Voraussetzungen und Wirkungen der Vermögensauskunft
- Insolvenzrecht nach der Insolvenzordnung (ohne Anfechtung), insbes. Verfahren des Regelinsolvenzverfahrens, Forderungsanmeldung und -feststellung, Restschuldbefreiungsverfahren

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

10 Widerspruch/Klage; Datenschutz; Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Termin	3.+4. Semester, Oktober - Juli	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	6
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul	CP Praktikum	
Gewichtung	5 % am Studium	Vorlesung	4 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	2 SWS
Verantwortlich	Fischer/Mülheims	Seminar	
		Selbstlernen	72 Std.

Inhalte	10.1 Das sozialrechtliche Widerspruchs- und Klageverfahren 10.2 Sozialdatenschutz und Datensicherheit; Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts
Bedeutung	<p>Als Teil der Exekutive sieht sich die Gesetzliche Unfallversicherung (so wie alle anderen Sozialleistungsträger auch) unter rechtsstaatlichen Aspekten in der Verpflichtung, ein faires und den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Widerspruchsverfahren zu garantieren sowie sich in entsprechender Weise in einem sozialgerichtlichen Klageverfahren zu engagieren.</p> <p>Alle Sozialleistungsträger erheben, erarbeiten und nutzen zur Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben personenbezogene Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Hintergrund ist u.a. das verfassungsrechtlich abgesicherte Grundrecht aller Bürger auf informationelle Selbstbestimmung. Das Austarieren von Datenschutz und notwendigem Wissen der Sozialleistungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf profunder Kenntnisse in diesem Bereich.</p> <p>Hinzu gesellen sich straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Aspekte für die Sachbearbeitung der Sozialleistungsträger.</p>
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1-7, 9, 12, 16, 17

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

**und zu anderen
Studiengängen**

ist im Einzelfall zu prüfen

10.1 Das sozialrechtliche Widerspruchs- und Klageverfahren

Termin	3.+4. Semester, Oktober - Juli	Pflichtmodul CP Lehre 3 CP Praktikum Vorlesung 2 SWS Übung 1 SWS Seminar Selbstlernen 36 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul	
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	
Lehrsprache	Deutsch	

Inhalte Essentialia des sozialrechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahrens; Spezifika der Gesetzlichen Unfallversicherung

Lernziele Die Studierenden

- kennen und verstehen das System der Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) als Teil der Rechtsstaatlichkeit im Sinne von Rechtsschutz aber auch im Sinne der Chance zur Optimierung exekutiven Handelns
- können ein sozialrechtliches Widerspruchsverfahren eigenständig planen, durchführen und abschließen
- können ein sozialgerichtliches Verfahren bearbeiten und unter Berücksichtigung einer eigenen Strategie zielorientiert zu einem Abschluss bringen
- können den Anteil der "Außendarstellung" im sozialrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren erkennen und diesen positiv gestalten

Inhalte im Detail

- Bedeutung und verfassungsrechtliche Grundprinzipien des sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens sowie des sozialgerichtlichen Klageverfahrens
- Grundlagen des sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens
 - Abgrenzung: Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren
 - Durchführung des Widerspruchsverfahrens unter Berücksichtigung der Kompetenz von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde/Widerspruchsausschuss
 - Rechte der Beteiligten/Bevollmächtigte

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Abschluss des Widerspruchsverfahrens, insbes. Abhilfe- und Widerspruchsbescheid sowie Kosten
 - Aktuelle Probleme des sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens
 - Grundlagen des sozialgerichtlichen Klageverfahrens
 - Gerichtsorganisation
 - Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit
 - Verfahrensgrundsätze und typische Stationen des Klageverfahrens; vorläufiger Rechtsschutz
 - Das System der Klagearten
 - Beendigung des Klageverfahrens unter besonderer Berücksichtigung eigenen Verhaltens, insbes. Vergleich und angenommenes Anerkenntnis
 - Rechtsmittel/Kosten
 - Aktuelle Probleme des sozialgerichtlichen Klageverfahrens
 - "Verfahrens-Management" im sozialrechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahren
 - Strategische Planung und Durchführung der Verfahren
 - Nutzung von "Spielräumen"
 - Umgang mit Beteiligten
 - Aspekte der Außendarstellung
3. Semester: 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
4. Semester: 1 SWS Vorlesung

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, Gruppenarbeiten, Fallbearbeitung

Zugangsvoraussetzung keine

10.2 Sozialdatenschutz und Datensicherheit; Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

Termin	4. Semester, April - Juli	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	3
Prüfungsform	Klausur; im Gesamtmodul	CP Praktikum	
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	Vorlesung	2 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	1 SWS
		Seminar	
		Selbstlernen	36 Std.

Inhalte Rechtsquellen, Grundlagen, Anforderungen und Realisierung des Datenschutzes bei den UV-Trägern, Gefahrenmomente durch Computerkriminalität im engeren Sinne, aktuelle Fälle aus der Verwaltungspraxis mit Bezug zum Datenschutz. Das System des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts in seinen Grund- und sozialrechtlichen Bezügen, insbes. zur Gesetzlichen Unfallversicherung

Lernziele Die Studierenden

- kennen Hintergründe, Grundlagen und aktuelle Probleme des Datenschutzes und haben die Schutzwürdigkeit insbes. von Sozialdaten als Wert an sich, nicht aber als "Hemmschuh" begriffen
- kennen die Anforderungen an das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten, insbes. Sozialdaten, und können dies praktisch in Geschäftsprozesse implementieren
- haben die Relevanz straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Regelungen für die Praxis in der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst sowie die Grundlagen und den fragmentarischen Charakter des materiellen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts inkl. des dazu gehörenden Verfahrensrechts kennengelernt
- können die Strafbarkeit des Verhaltens dritter Personen sowie des eigenen Verhaltens einschätzen

Inhalte im Detail - Einführung in den Datenschutz, insbes. den Sozialdatenschutz unter den Aspekten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Informationsbedarfs der SV-Träger sowie der Möglichkeiten

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

moderner Kommunikations- und Datentechnik durch Vernetzung und Datenaggregation

- Rechtsquellen und Grundbegriffe des (Sozial-) Datenschutzes
- Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung unter den Aspekten rechtlicher Anforderungen, technischer Möglichkeiten, des Ausrüstens von notwendigem Wissen der SV-Träger zur Aufgabenerfüllung und informationeller Selbstbestimmung der Bürger, der Modellierung von Geschäftsprozessen sowie aktueller datenschutzrechtlicher Herausforderungen der Sozialversicherung
- Rechtsquellen und Strukturen, Grundbegriffe und Prinzipien des materiellen Strafrechts
- Ausgewählte Probleme aus dem allgemeinen Teil des StGB:
 - Täterschaft und Teilnahme; Handlungslehre (Tun und Unterlassen)
 - Zurechnungsfragen (Kausalität, Vorsatz und Fahrlässigkeit); Versuch und Rücktritt vom Versuch
 - Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe
 - Strafen, Maßregeln und sonstige Rechtsfolgen strafrechtlicher Verurteilung
- Ausgewählte Probleme aus dem besonderen Teil des StGB mit Bezug zur Gesetzlichen Unfallversicherung
 - Straftaten gegen Leib und Leben
 - Straftaten gegen das Eigentum und gegen das Vermögen
 - Urkunds- und Aussagedelikte; Datenschutzdelikte; Beleidigung
 - Amtsdelikte; Straßenverkehrsdelikte
- Essentialia des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts, inkl. des Verfahrensrechts
- Ausgewählte ordnungswidrigkeitsrechtliche Regelungen mit Bezug zur Gesetzlichen Unfallversicherung

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, Gruppenarbeiten, Fallbearbeitung

Zugangsvoraussetzung keine

11 Management der Rehabilitation und Teilhabe, inkl. Prävention

Termin	3.+4. Semester, September - August	Pflichtmodul CP Lehre 10 CP Praktikum 6 Vorlesung 4 SWS Übung 2 SWS Seminar 4 SWS Selbstlernen 148 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Projektarbeit; im Gesamtmodul	
Gewichtung	6 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Rexrodt/Wagener	

Inhalte	11.1 Grundlagen des Managements der Rehabilitation inkl. Prävention 11.2 Vorgehensweisen und ausgewählte Programme des Managements der Rehabilitation und Teilhabe
Bedeutung	Die Förderung und Wiederherstellung selbstbestimmter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben, ist neben der Prävention die wichtigste Kernaufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung. Besonders bei komplexen Bedarfslagen gilt es individuelle Wege zu finden, um selbstbestimmte Teilhabe erreichen und nachhaltig sichern zu können. Um den damit verbundenen Herausforderungen begegnen zu können, bedarf es einer Reihe persönlicher Kompetenzen der Betreuenden sowie abgestimmter Vorgehensweisen auf Organisations- und Netzwerkebene, basierend auf standardisierten und zugleich flexiblen Strukturen und Prozessen. Der Einsatz professioneller Methoden und Instrumente der Beratung und des Managements ist hier unabdinglich.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1, 3, 4, 6, 7, 9, 13, 17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

11.1 Grundlagen des Managements der Rehabilitation inkl. Prävention

Termin	3. Semester, September-Februar Praktikum im September u. Februar	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	4
Prüfungsform	Projektarbeit; im Gesamtmodul	CP Praktikum	4
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	Vorlesung	2 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	
		Seminar	2 SWS
		Selbstlernen	55 Std.

Inhalte

Grundlagen der Prävention und des Managements der Rehabilitation, auch unter trägerübergreifenden Aspekten. Selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als oberstes Ziel der Rehabilitation basierend auf den Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, insbes. dem Sozialgesetzbuch IX. Case Management als grundlegender Handlungsansatz für die Arbeit im Reha-Management und entsprechende Programme im Kontext der sozialen Sicherung. Professionelle Beratung als eine fundamentale Grundlage für Prävention und das Management der Rehabilitation.

Lernziele

Die Studierenden

- haben ein fundiertes Verständnis von Prävention und Rehabilitation zur Förderung und Sicherung von Gesundheit und Teilhabe entwickelt
- kennen die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie wesentliche Konzepte und spezielle Programme zu Prävention und dem Management der Rehabilitation
- haben die Prinzipien des Handlungsansatzes Case Management im Kontext der Rehabilitation präsent
- kennen Methoden und Techniken und verfügen über grundlegende Kompetenzen der Beratung und Begleitung von Menschen in komplexen Lebenslagen

Inhalte im Detail

- Grundverständnis von Prävention und Rehabilitation sowie Ziele, Arten und Akteure, gesellschaftlicher Auftrag und gesetzlicher Rahmen

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Prävention im Aufgabenfeld der gesetzlichen Unfallversicherung und im betrieblichen Kontext
- Organisation des Arbeitsschutzes im Unternehmen, insbes. Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung
- Salutogenese und bio-psycho-soziales Modell sowie die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
- UN BRK und Bundesteilhabegesetz (BTHG), einschl. Integration und Inklusion
- selbstbestimmte Teilhabe als trägerübergreifende Herausforderung in der Sozialen Sicherung, inkl. Bundesteilhabegesetz
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und zur sozialen Teilhabe sowie ergänzende Leistungen
- der Handlungsansatz Case Management im Kontext der Sozialen Sicherung speziell der Rehabilitationsträger
 - Definition und Leitprinzipien
 - Phasen und Ebenen (Fall- und Systemebenen)
 - Anwendungsfelder und spezielle Programme
- Gesprächsführung und Beratung im Rehabilitationsprozess

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeiten wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet. In der dem Modul vorangehenden Praktikumszeit im September steht die Prävention im Mittelpunkt.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Coaching, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

11.2 Vorgehensweisen und ausgewählte Programme des Managements der Rehabilitation und Teilhabe

Termin	4. Semester, März - August Praktikum im März u. August	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	6
Prüfungsform	Projektarbeit; im Gesamtmodul	CP Praktikum	2
Gewichtung	siehe Gesamtmodul	Vorlesung	2 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	2 SWS
		Seminar	2 SWS
		Selbstlernen	93 Std.

Inhalte Wesentliche Methoden, Instrumente und Verfahren bei der Bedarfsermittlung, der Teilhabeplanung, der Koordination und Kooperation, der Evaluation. Ausgewählte Programme und Konzepte der gesetzlichen Unfallversicherung und trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

Lernziele Die Studierenden

- beherrschen die Abläufe bei der Bedarfsermittlung, Planung, Durchführung und Evaluation von Leistungen zur Teilhabe
- sind in der Lage
 - komplexe Problemsituation strukturiert zu analysieren
 - individuelle Teilhabepläne zu erstellen
 - Rehabilitationsprozesse zu steuern und zu evaluieren
- können spezielle Programme der gesetzlichen Unfallversicherung zur Gestaltung individueller Rehabilitationsprozesse einordnen und verknüpfen

Die Grundlage für ein berufliches Selbstverständnis für die Arbeit im Reha-Management, inkl. trägerübergreifender Aspekte, ist gelegt.

Inhalte im Detail

- der Handlungsleitfaden Reha-Management als Handlungsgrundlage in der Gesetzlichen Unfallversicherung
- Bedarfserkennung und -ermittlung
 - das Spannungsfeld zwischen Bedarf und Bedürfnis

- trägerübergreifende Aspekte der Bedarfsermittlung
- Bedeutung der Diagnosesicherung und die Prognose der Arbeitsunfähigkeit
- Einfluss von Kontextfaktoren
- Screening und Assessment
- Anforderungs- (Tätigkeits-) und Fähigkeitsprofile
- Teilhabeplanung/Reha-Planung, inkl. Hilfeplan und Gesamtplanverfahren
 - Vorbereitung und Moderation von Einzel- und Teamgesprächen im Planungsprozess
 - Konfliktlösungsstrategien bei unterschiedlichen Interessenlagen
 - Bedeutung und Formulierung individueller Teilhabeziele
 - Teilhabe-, Hilfe-, Reha-Pläne, Gesamtplan
- Koordinierung und Steuerung von Reha-Prozessen
 - Standardisierung als Voraussetzung für die Individualisierung des Reha-Prozesses
 - Möglichkeiten und Grenzen von Handlungsleitfäden
- Anforderungen an die Organisation
 - die Reha-Management Organisation
 - Systemmanagement und Organisationsentwicklung
- Netzwerke bei Leistungen zur Teilhabe
 - Schnittstellenmanagement und trägerübergreifende Versorgungspfade
 - Institutionalisierte Kooperation und Kommunikation
 - Formen der integrierten Versorgung
- Qualitätssicherung und Evaluation
 - Qualitätskriterien in der Rehabilitation (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)
 - Instrumente zur Qualitätssicherung
 - Teamgespräche und Supervision
- ausgewählte Aspekte der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft resp. Teilhabe an Bildung und Soziale Teilhabe
- spezielle Konzepte und Angebote im Kontext Rehabilitation und Teilhabe, u.a.

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Fallmanagementkonzepte im Kontext der Rehabilitation
- Reha Management bei Berufskrankheiten
- Persönliches Budget
- Peer-Counseling
- DGUV-Job
- Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren Menschen
- Nachgehende Betreuung und Pflege
- kritische Diskussion des Case Managements als Handlungskonzept in der Rehabilitation

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Coaching, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

12 Kompensation - Geldleistungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung

Termin	3.+4. Semester, Oktober-August Praktikum im März u. August	Pflichtmodul	
Häufigkeit	einmal pro Jahr	CP Lehre	9
Prüfungsform	Klausur	CP Praktikum	2
Gewichtung	6 % am Studium	Vorlesung	5 SWS
Lehrsprache	Deutsch	Übung	4 SWS
Verantwortlich	Peters-Lange/Kaminski	Seminar	
		Selbstlernen	129 Std.

Inhalte Grundlagen für die Gewährung und Berechnung von Geldleistungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung; Grundsätze des Leistungsrechts

Bedeutung und Lernziele Geldleistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung sichern die wirtschaftliche Existenz der Versicherten nach Versicherungsfällen. Sie kompensieren zum einen den während der Teilnahme an Maßnahmen der Heilbehandlung oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehenden Verdienst- bzw. Unterhaltsausfall und ermöglichen somit erst die Partizipation an Teilhabeleistungen. Zum anderen gleichen sie durch Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten langfristige Folgen nach Versicherungsfällen aus. Die Gewährung dieser Leistungen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem fairen, verantwortungsvollen und rechtlich einwandfreiem Verwaltungsverfahren.

Die Studierenden

- erkennen subjektive Bedürfnisse von Versicherten und objektive Bedarfssituationen und können diese idealiter in Einklang bringen
- können rechtliche Voraussetzungen von Geldleistungen (Verletzten- und Übergangsgeld; Versicherten- und Hinterbliebenenrenten) sowie deren Berechnungsgrundlagen in ihrer Struktur erkennen und auf die objektive Bedarfssituation konkret anwenden; dies u.a. im sicheren Umgang mit medizinischen Unterlagen dritter Personen (Befundberichte, beratungsärztliche Stellungnahmen, Gutachten etc.)
- beherrschen die für alle Bereiche geltenden Grundsätze des Leistungsrechts im Sozialgesetzbuch

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- können Spielräume im Leistungsspektrum der Gesetzlichen Unfallversicherung erkennen und intelligent i.S. einer Outcome-Orientierung nutzen

In der Praktikumszeit haben die Studierenden konkrete Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld eines „Unfallsachbearbeiters“ in der jeweiligen Abteilung eines UVT erworben. Eine Verbindung von Theorie und Praxis ist hergestellt. Desweiteren wurde eine Orientierung bei der Auswahl der späteren Wahloptionen gegeben.

Inhalte im Detail

- Ergänzende Leistungen während der Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Darstellung konkreter Bedarfslagen für die Erbringung von Verletzten- und Übergangsgeld
 - Voraussetzungen, Höhe, Beginn, Ende und Berechnung dieser Geldleistungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern hinsichtlich Berechnung und Gewährung dieser Geldleistungen
 - Gewährleistung der durchgängigen Versicherungspflicht in anderen Sozialversicherungszweigen bei Leistungsbezug
- Versichertenrenten
 - Die Funktion der Rente als Kompensationsleistung nach verbliebenen Schäden auf Grund eines Versicherungsfalles
 - Berechnung und Feststellung von Renten
 - Minderung der Erwerbsfähigkeit, MdE, (Dauer und Höhe; Gutachterausswahl; Bedeutung und Umgang von/mit medizinischen Gutachten)
 - Jahresarbeitsverdienst, JAV, (Berechnungsgrundlagen, Problemstellungen)
 - Rente als vorläufige Entschädigung und Rente auf unbestimmte Zeit; Erst- und Neufestsetzung; Rentenänderungen; Rentenentzug
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 - Systematik des Leistungsangebots
 - Pflegegeld als Regelleistung; Hilflosigkeit; Berechnung des Pflegegeldes
 - Gestellung einer Pflegekraft; Heimpflege
- Leistungen an Hinterbliebene

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

- Gegenüberstellung von Leistungen an Hinterbliebene, die abhängig oder unabhängig von einem ursächlichen Zusammenhang zu einem Versicherungsfall bei Tod gezahlt werden
- Leistungen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall der Gesetzlichen Unfallversicherung (Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten)
- Einkommensanrechnung: Grundsätze und Vertiefung
- Leistungen ohne Zusammenhang mit einem Versicherungsfall der Gesetzlichen Unfallversicherung (Beihilfen)
- Abfindungen von Geldleistungen unter den Aspekten eines bürgerorientierten sowie eines verwaltungsökonomischen Handelns
 - Information und Beratung der Betroffenen
 - Vornahme von Ermessensentscheidungen
- Verwaltungsakt als Instrument der Leistungsfeststellung/Verfahrensabschluss
 - Ausgestaltung vorgegebener Geschäftsprozesse/Geschäftsabläufe im Bereich Geldleistungen
- Allgemeine Grundsätze des Leistungsrechts
 - Sozialleistungen: Entstehung, Fälligkeit, Vorschüsse, Verzinsung, Verjährung
 - Auszahlung und Verzicht
 - Aufrechnung, Verrechnung; Abzweigung
 - Abtretung (Übertragung) und Verpfändung
 - Sonderrechtsnachfolge

3. Semester: 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

4. Semester: 3 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Übungen, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

**Es bestehen inhaltliche
Bezüge zu den Modulen**

1, 3, 4, 6-9, 10, 11, 16

**und zu anderen
Studiengängen**

ist im Einzelfall zu prüfen

13 Ökonomie der Sozialversicherung

Termin	3.+4. Semester, Oktober - August	Pflichtmodul CP Lehre 8 CP Praktikum 1 Vorlesung 5 SWS Übung 3 SWS Seminar Selbstlernen 110 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Hausarbeit; im Gesamtmodul	
Gewichtung	6 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Hummel/Sewerin	

Inhalte	13.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre 13.2 Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre
Bedeutung	Sozialversicherungsträger sind in die Ökonomie eines Staates eingebettet, prägen diese andererseits aber auch als wichtiger Bestandteil der sozialen Sicherung. In diesem Modul werden die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre vermittelt um diese wechselartigen Bezüge zu erkennen. Des Weiteren wird der Sozialversicherungsträger selbst in seinen ökonomischen, betriebswirtschaftlichen Dimensionen betrachtet.
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	1, 5, 7, 9, 11, 12, 17
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

13.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Termin	3. Semester, Oktober - Januar	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>55 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	4	CP Praktikum		Vorlesung	3 SWS	Übung	1 SWS	Seminar		Selbstlernen	55 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	4															
CP Praktikum																
Vorlesung	3 SWS															
Übung	1 SWS															
Seminar																
Selbstlernen	55 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Hausarbeit; im Gesamtmodul															
Gewichtung	siehe Gesamtmodul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte	Grundlagen der Mikroökonomie, angewandte Makroökonomie, Finanzwissenschaft
Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende ökonomische Ansätze und sind in der Lage Aufgaben des Staates in einer Sozialen Marktwirtschaft zu reflektieren - können volkswirtschaftliche Problemstellungen beschreiben und mit Erklärungsansätzen analysieren <p>Die Existenz unterschiedlicher Politikansätze ist bewusst. Die Alternativen verschiedener Formen der sozialen Sicherung sowie ihrer Finanzierungsformen können eingeschätzt werden.</p>
Inhalte im Detail	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Methoden der VWL - Grundlagen der Mikroökonomie: Marktpreisbildung, Marktversagen, Markteingriffe des Staates, Wettbewerbspolitik - Angewandte Makroökonomie: Ziele der Wirtschaftspolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Arbeitsmarktpolitik, Konjunktur- und Wachstumspolitik - Grundlagen der Finanzwissenschaft, insbes. Ausgestaltung und Anreizwirkungen öffentlicher Einnahmen
Methoden/ Lehrmethoden	Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten
Zugangsvoraussetzung	keine

13.2 Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre

Termin	4. Semester, April - August Praktikum im August	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>55 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	4	CP Praktikum	1	Vorlesung	2 SWS	Übung	2 SWS	Seminar		Selbstlernen	55 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	4															
CP Praktikum	1															
Vorlesung	2 SWS															
Übung	2 SWS															
Seminar																
Selbstlernen	55 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Hausarbeit; im Gesamtmodul															
Gewichtung	siehe Gesamtmodul															
Lehrsprache	Deutsch															

Inhalte Verwaltung als Betrieb, Organisation und Steuerung öffentlicher Verwaltungen, New Public Management, Unternehmenskultur, Personalmanagement, Führung

Lernziele Die Studierenden

- wissen, dass Verwaltungshandeln neben einer juristischen auch einer ökonomischen Rationalität unterliegt
- sehen Unfallversicherungsträger im Zuge der Verwaltungsmodernisierung als unternehmerische Akteure, was bedeutet, dass betriebswirtschaftliche Kenntnisse unabdingbar sind
- erkennen die Bedeutung verschiedener Produktionsfaktoren für eine öffentliche Verwaltung
- wissen die verschiedenen organisatorischen Grundformen hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu bewerten
- können den Steuerungsbedarf und Steuerungsinstrumente der Prozesse einer öffentlichen Verwaltung nachvollziehen
- erkennen in diesem Kontext auch die Bedeutung des Haushalts- und Rechnungswesens
- haben die Bedeutung der Kultur einer Organisation sowie Arten und Instrumente der Personalführung erfasst
- nehmen das Personalmanagement mit seinen Teilgebieten wahr
- erkennen in der Praxiszeit den betriebswirtschaftlichen Kontext des Verwaltungshandelns und identifizieren und reflektieren die angewandten Instrumente

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

Inhalte im Detail

- Charakterisierung der öffentlichen Verwaltung aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen unter besonderer Bezugnahme auf das Bürokratiemodell und das New Public Management
- Betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren und ihr Stellenwert für einen Verwaltungsbetrieb
- Prinzipien und Modelle der Aufbau- und Ablauforganisation
- Grundlagen des Haushalts- und Rechnungswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung
- Begriff, Ziele und Bedeutung der Unternehmenskultur, das Leitbild als zentrales Instrument
- Grundlagen des Personalmanagements
- Arten der Führung, Führungsstile

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeiten, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

Methoden/ Lehrmethoden Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

**Es bestehen inhaltliche
Bezüge zu den Modulen** zu allen Inhalten des Studiums

**und zu anderen
Studiengängen** wird im Einzelfall geprüft

15 Forschung (inkl. Englisch)

Termin	5.+6. Semester, Februar - Juli Praktikum Juni-Juli	Pflichtmodul CP Lehre 3 CP Praktikum 3 Vorlesung Übung Seminar 3 SWS Selbstlernen 16 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Projektarbeit	
Gewichtung	4 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch, Englisch	
Verantwortlich	Toepler/Wagener	

Inhalte Bearbeitung eines bzw. Mitarbeit in einem Forschungsprojekt zu aktuellen Problemstellungen im Bereich bzw. Umfeld der Sozialversicherung

Bedeutung und Lernziele Die Verknüpfung von Grundlagen- und Anwendungsbezogenen Wissenschaften auch unter Einbeziehung von neu zu erarbeitenden Aspekten - auch im internationalen Kontext - ermöglicht es den Studierenden, sich auch ungewohnten Sachverhalten - auch im internationalen Kontext - zuzuwenden.

Die Studierenden sind in ein Forschungsprojekt aktiv eingebunden und wenden Methodiken der angewandten Forschung an. Sie sind mit dem Ablauf eines Projektes vor dem Hintergrund eines Forschungsgegenstandes vertraut und haben den Nutzen wissenschaftlichen Arbeitens für praxisorientierte Problemstellungen erkannt. Englischsprachige Fachliteratur ist verwendet worden und ein englischsprachiger Kurzbericht erstellt worden.

Inhalte im Detail Das Forschungsprojekt steht in der Verantwortung einer Dozentin/ eines Dozenten. Die Studierenden erarbeiten eigenständig unter Anleitung ein Projekt bzw. werden in eine laufende Projektarbeit einbezogen. Es wird das Design und die Durchführung eines Forschungsprojektes erarbeitet.

- Projektantrag
- Finanzierung/Fundraising
- Dokumentation
- Veröffentlichung von Ergebnissen

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

Die mit der Projektarbeit zusammenhängenden theoretischen Kenntnisse werden vermittelt. Hierbei stehen folgende Bereiche im Fokus:
Ausgewählte Methoden angewandter Forschung, u.a.

- Fragebogenerstellung
- Testgütekriterien
- quantitative und qualitative Analysemethoden
- Modellbildung
- Systematisierung
- Rechtsfolgenabschätzung

Internationale Aspekte (in englischer Sprache) werden einbezogen.

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Ein Forschungsprojekt kann inhaltlich mit einem Wahlpflichtfach (Modul 18) verknüpft werden.

Methoden/ Lehrmethoden	Einführende und begleitende Lehrveranstaltungen, Projektgruppenarbeit, Praktikum
Zugangsvoraussetzung	keine
Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen	je nach Themenschwerpunkt zu allen anderen Modulen
und zu anderen Studiengängen	ist im Einzelfall zu prüfen

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

unfallversicherungsrechtlicher Haftungsprivilegierung und Regressmöglichkeiten

- können potenzielle Regressmöglichkeiten erkennen
- können Pfändungen von Renten- und anderen Geldleistungen bearbeiten und sachgemäß die Interessen der Versicherten in der Kommunikation mit Gläubigern und Vollstreckungsgericht vertreten

Inhalte im Detail

- Parallelen und Kontraste innerhalb des Systems sozialer Sicherung aus der Sicht der Gesetzlichen Unfallversicherung unter besonderer Berücksichtigung des versicherten Personenkreises, der Finanzierung und der Gewährung von Sozialleistungen im System Sozialer Sicherheit, insbes. Geldleistungen
- Beziehungsgeflecht zwischen Gesetzlicher Unfallversicherung und sonstigen Sozialleistungsträgern (Klärung der Zuständigkeit, Erstattungsansprüche)
- Beziehungen der UV-Träger untereinander, insbes. Leistungen bei ungeklärter Zuständigkeit und Erstattung
- Grundsätze und Verfahren der trägerübergreifenden Zusammenarbeit für den Personenkreis des SGB IX, insbes. Zuständigkeitsklärung, Teilhabepan und Erstattung
- Systematik des Regresses im Sozialversicherungsrecht, insbes. in der Gesetzlichen Unfallversicherung
- Grundlagen der Regressmöglichkeiten eines UV-Trägers
- Regressverzicht; Teilungsabkommen
- Zwangsvollstreckung im Hinblick auf Pfändung von Geldleistungen, inkl. Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung, Pfändungsschutzkonto

5. Semester: 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung

6. Semester: 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung

Die inhaltliche Gestaltung der Praktikumszeit wird jeweils in Abstimmung zwischen den Hochschulen und den Vertreterinnen und Vertretern der Unfallversicherungsträger auf Grundlage des Praktikumsleitfadens (Anlage zur Prüfungsordnung) erarbeitet.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, interaktive Lehrgespräche, seminarisitscher Unterricht, Gruppenarbeiten, Übungen, Praktikum

Zugangsvoraussetzung keine

Modulbeschreibung **Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung**

**Es bestehen inhaltliche
Bezüge zu den Modulen** 1, 3, 6-10, 12

**und zu anderen
Studiengängen** ist im Einzelfall zu prüfen

17 Kommunikation/Psychologie/Compliance

Termin	5.+6. Semester, Februar - März	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Pflichtmodul</td> </tr> <tr> <td>CP Lehre</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>CP Praktikum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>Selbstlernen</td> <td>54 Std.</td> </tr> </table>	Pflichtmodul		CP Lehre	5	CP Praktikum		Vorlesung	2 SWS	Übung		Seminar	3 SWS	Selbstlernen	54 Std.
Pflichtmodul																
CP Lehre	5															
CP Praktikum																
Vorlesung	2 SWS															
Übung																
Seminar	3 SWS															
Selbstlernen	54 Std.															
Häufigkeit	einmal pro Jahr															
Prüfungsform	Portfolio; benotet; semesterbegleitend															
Gewichtung	4 % am Studium															
Lehrsprache	Deutsch															
Verantwortlich	Toepler/Wagener															

Inhalte	<p>Kommunikation und Zusammenarbeit im internen und externen Kontext; Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologie, insbes. im Kontext der Unfallversicherung.</p> <p>Definition und Herleitung eines Verständnisses von Compliance für eine öffentliche Verwaltung.</p>
Bedeutung und Lernziele	<p>Kommunikation und Psychologie haben eine große Bedeutung für nahezu alle Bereiche der Unfallversicherung. Besonders zu nennen ist die Zusammenarbeit mit externen und internen Kunden sowie Partnern in allen Leistungsbereichen einschließlich der Mitarbeiterführung. Hierbei ist Methodenwissen genauso wichtig wie Kenntnisse über Grundlagen und Anwendung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen ausgewählte kommunikationstheoretische Modelle und wissen um die soziale Bedeutung der Kommunikation - kennen die Anforderungen an die Leitung von Teams und Projektgruppen insbesondere in Veränderungsprozessen - haben grundlegendes Wissen über zentrale Theorien, Forschungsfragen und Forschungsbefunde in unterschiedlichen Bereichen der Psychologie erworben. Hierzu gehören u.a. die Allgemeine Psychologie, Wahrnehmungs-, Klinische- und Arbeits-/Organisationspsychologie sowie die Methodenlehre und Diagnostik <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Teams und Arbeitsgruppen mitarbeiten und die Zusammenarbeit gestalten

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Gespräche führen und eigene Redebeiträge erstellen sowie vortragen
- Sitzungen und Arbeitsgruppen moderieren und leiten
- erkennen die Relevanz von Compliance und realisieren den Nutzen der Einhaltung von Regeln/Vorschriften sowie die Nachteile und Schäden der Nichteinhaltung

Für die gesetzliche Unfallversicherung werden Strukturen und Prozesse zur Risikoidentifikation, -kommunikation und –steuerung als unverzichtbar anerkannt.

Inhalte im Detail

Kommunikation

- Kommunikation als erfolgreiche Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen
 - Kommunikationsbarrieren im Beruf
 - Inhalts- und Beziehungsebene
 - Wahrnehmungs- und Interpretationsmodelle
- Zusammenarbeit im Team (Aufgaben, Teamrollen, Spielregeln)
 - Kommunikation in Projekten und Arbeitsgruppen
 - Rollen, Aufgaben und Leitung in Teams
- Rhetorik/Gesprächsführung/Konfliktmanagement
- Vertiefung spezieller Methoden, z.B.
 - klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers
 - themenzentrierte Interaktion nach Cohn
 - Neurolinguistisches Programmieren
- Sitzungen leiten und moderieren
 - Moderation - Aufgaben des Moderators, Moderationstechniken
 - Protokolle erstellen und nachverfolgen, Geschäftsordnung
- Schriftliche Kommunikation
- Sprachliche Gleichbehandlung
- Präsentation

Psychologie

- Geschichte der Psychologie
- Physiologische Grundlagen
- Wahrnehmung

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Gedächtnis
- Verhalten
- Klinische Psychologie
- psychologische Methoden/Diagnostik
- Psychologie von Arbeit- und Organisation
- Häufige Interventionsmöglichkeiten
- Grenzen der Psychologie
- Psychologie im (UV) Praktischen Bezug
- Abgrenzung zu anderen Disziplinen
- Psyche und Leistungsfähigkeit
- Motivation
- Empowerment
- Die Persönlichkeit: Freund oder Feind
- Hilfestellungen vor Stress und Burnout

Compliance

- Grundlagen in Recht und Gesetz, Ethik und Moral
- Corporate Governance - Grundsätze einer Organisation
- Nutzen und Schäden der Einhaltung bzw. Verletzung von Regeln
- Compliance Management Systeme: Grundlagen, Anforderungen, Standards
- Verhältnis von Compliance zur Innenrevision
- Erkennen von Compliancerisiken/Risikomanagement
- Compliance-Kultur und -Kommunikation in einer Organisation

5. Semester: 1 SWS Vorlesung

6. Semester: 1 SWS Vorlesung und 3 SWS Seminar

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, Diskussion, Lehrgespräche, Impulsreferate

Zugangsvoraussetzung keine

**Es bestehen inhaltliche
Bezüge zu den Modulen** 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11

**und zu anderen
Studiengängen** ist im Einzelfall zu prüfen

18 Wahlfächer

Termin	6. Semester, Juli - August	Pflichtmodul CP Lehre 9 CP Praktikum Vorlesung Übung Seminar 9 SWS Selbstlernen 129 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Auswahl im Rahmen der BPO	
Gewichtung	6 % am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Studiengangsleitung	

Inhalte Die Studierenden haben drei Wahlpflichtfächer zu belegen, ggf. im Zusammenhang mit Modul 15.

Bedeutung und Lernziele Die Erkenntnisse unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen sind unabdingbare Voraussetzung für die stetige Fortentwicklung des Systems der Sozialversicherung.
Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die Inhalte des Studiums in unterschiedlichen Bereichen – ganz im Sinne der notwendigen Interdisziplinarität – zu vertiefen und zu ergänzen.

Inhalte im Detail Die Studierenden wählen insgesamt drei Wahlpflichtfächer aus einem zu Beginn des 6. Semesters angebotenen Wahlpflichtfachkatalog, der wie folgt gegliedert ist:

- Management der Rehabilitation und Teilhabe
- Entschädigung und Verfahren
- Unternehmensbetreuung, Beitrag und Zuständigkeit
- Management der Verwaltung
- Wissensmanagement/IT
- Prävention
- 'Besonderes'

Dadurch soll eine Spezialisierung ermöglicht werden, die die Studierenden in die Lage versetzt,

Modulbeschreibung

Studiengang Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung

- Spezifika in und um die Gesetzliche Unfallversicherung herum i.S. einer anwendungsorientierten Wissenschaftlichkeit zu analysieren und zu beherrschen
- aktuelle Entwicklungen in diesen Segmenten zu kennen und eigenständig aufzuarbeiten
- besondere Herausforderungen in den (Teil-)Bereichen ihrer späteren konkreten Tätigkeit in einem UV-Träger noch besser als bisher kennenzulernen.

Ein Wahlpflichtfach kann inhaltlich mit einem Forschungsprojekt (Modul 15) verknüpft werden.

Methoden/ Lehrmethoden Lehrvorträge, Diskussion, Lehrgespräche, Impulsreferate

Zugangsvoraussetzung keine

Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen themenspezifisch zu allen Modulen des Studiums

und zu anderen Studiengängen ist im Einzelfall zu prüfen

19 Abschlussarbeit

Termin	6. Semester, April - Mai	Pflichtmodul CP Lehre 10 CP Praktikum Vorlesung Übung Seminar Selbstlernen 300 Std.
Häufigkeit	einmal pro Jahr	
Prüfungsform	Abschlussarbeit	
Gewichtung	20% am Studium	
Lehrsprache	Deutsch	
Verantwortlich	Studiengangsleitung	

Inhalte Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit

Bedeutung und Lernziele Durch die Bachelor-Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in begrenzter Zeit eine komplexe Fragestellung im unmittelbaren und mittelbarem Umfeld der Sozialversicherung, insbes. der Gesetzlichen Unfallversicherung, eigenständig und nach wissenschaftlichen Maßstäben bearbeiten können.

Inhalte im Detail Im Mittelpunkt steht hier die Anfertigung einer neun-wöchigen wissenschaftlichen Arbeit. Dabei geht es um sauberes wissenschaftliches Arbeiten, vernetztes Denken sowie der Fähigkeit zu ganzheitlicher und kreativer Problemlösung im Bereich einer praxisorientierten Fragestellung, die die Studierenden selbständig entwickelt haben.

Methoden/ Lehrmethoden selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten

Zugangsvoraussetzung gemäß BPO mindestens 90 von 120 möglichen Credits, die vor Antritt des (Abschluss-)Praktikums (Modul 14) vorgesehen sind

Es bestehen inhaltliche Bezüge zu den Modulen zu allen Inhalten des Studiums

und zu anderen Studiengängen ist im Einzelfall zu prüfen



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

DGUV Hochschule
Hochschule der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Praktikumsleitfaden Anlage zu den Modulbeschreibungen



**Studiengang Sozialversicherung
Schwerpunkt Unfallversicherung**

April 2018

Praktikumsleitfaden

Anlage zu den Modulbeschreibungen

**Studiengang Sozialversicherung
Schwerpunkt Unfallversicherung**

Stand April 2018

Praktikumsleitfaden - Anlage zu den Modulbeschreibungen

Studiengang Sozialversicherung - Schwerpunkt Unfallversicherung
Stand 04/2018

Bei dem vorliegenden Curriculum handelt sich um die Fortschreibung der Curricula vom 27.11.2008 und 15.08.2011.

Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Bad Hersfeld	/	Hennef
Seilerweg 54		Zum Steimelsberg 7
36251 Bad Hersfeld		53773 Hennef

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS)

Hennef	/	Sankt Augustin	/	Rheinbach
Zum Steimelsberg 7		Granthamallee 20		von-Liebig-Straße 20
53773 Hennef		53757 Sankt Augustin		53359 Rheinbach

Gesamtverantwortung

Prof. Dr. Axel Weiß (Fakultätsdekan, HGU)

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange (Dekanin, FB Sozialpolitik und Soziale Sicherung, H-BRS)

Präambel

Besonderes Markenzeichen von dualen Studiengängen - und damit auch des hier in Rede stehenden BA-Studiengangs „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ - ist die Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Unternehmen; m.a.W. Vorlesungsbetrieb und Praktika. Im Sinne einer gelungenen Verbindung beider sieht das hiesige Curriculum (2018) die systematische Einbettung der Praktika in die Fachmodule selbst; dies durch creditierte Praktikumszeiten in die jeweiligen Fachmodule (einzige Ausnahme: Das Abschlusspraktikum im 5. Semester ist ein eigenes Modul).

Vor diesem Hintergrund haben die beteiligten Unternehmen (Unfallversicherungsträger) und beide Hochschulen (Hochschule der gesetzlichen Unfallversicherung; Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe – deren Mitgliedern hier gedankt sei – einen Leitfaden entwickelt, der die Grundzüge dessen erläutert, was in den jeweiligen Praktika „laufen soll“. Damit soll eine Balance erreicht werden zwischen hochschulspezifischen Vorgaben/Vorstellungen und der Freiheit der Unternehmen (UV-Träger), „ihre“ dual Studierenden optimal auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang sei auf zwei Aspekte hingewiesen: Die einzelnen UV-Träger (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) sind im konkreten „doing“, in Größe und Ressourcen z.T. sehr unterschiedlich aufgestellt. In Respektierung dieser Diversität ist es den UV-Träger natürlich freigestellt – soweit es die zeitlichen Gegebenheiten zulassen – den Studierenden in den einzelnen Praktika weitere Inhalte zu vermitteln, als es die Modulbeschreibungen vorgeben resp. dieser Leitfaden es vorsieht; dies bezieht sich insbes. auf die zukünftigen, konkreten Geschäftsfelder, in denen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums tätig werden sollen. Dies bezieht auch die Freiheit ein, einzelne Praktikumszeiten bei anderen UV-Trägern durchführen zu lassen, wenn die eigenen Ressourcen diesbezüglich begrenzt sind, sowie die Freiheit, im Ausnahmefall vorgesehene Praktikumsinhalte zu einem anderen Zeitpunkt zu vermitteln, als vorgesehen. Wichtig ist, dass dies in Abstimmung mit allen Beteiligten geschieht und sich mit den Rahmenbedingungen des hier in Rede stehenden Curriculums sowie insbes. mit den Interessen der Studierenden vereinbaren lässt.

Praktikum I

IT/Wissensmanagement	1 CP
Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren	1 CP
Grundlagen der Heilbehandlung/Medizin	6 CP
Versicherungsfälle in der GUV	2 CP

- *Januar, Februar und März*
- *Der Schwerpunkt liegt auf Heilbehandlung/Medizin und VF*
- *IT und Verwaltungsverfahren „schwingen mit“*

In diesem Praktikum haben die Studierenden die Möglichkeit, den Ablauf eines Versicherungsfalles außerhalb der Akte kennenzulernen. Es findet eine Sensibilisierung hinsichtlich der Schicksale statt, die Versicherte erleiden können.

In diesem Praktikum sollen sich die Studierenden praxisnah mit dem Thema Heilbehandlung samt Steuerungsmöglichkeiten durch die UV-Träger auseinandersetzen und hierbei u.a. im Rahmen von Hospitationen (verbunden mit praktischem Einsatz) bei Leistungserbringern das Spektrum der Heilbehandlung in der Praxis kennenlernen.

Hospitationen sollen in einem Gesamtzeitraum von ca. 3 Wochen stattfinden in:

- einer **Klinik der Maximalversorgung (möglichst einer BG Unfallklinik)** – dort: Kennenlernen von Klinikalltag; Abläufen aus med. Sicht; Unterschiede Ambulant/Stationär; Situation des Verletzten; Reha-Koordination in den Kliniken; Korrespondenz mit UV-Trägern; DRG-Verfahren
- einer **D-Arzt-Praxis** - dort: Behandlungen; Berichtswesen
- einem **ambulanten Reha-Zentrum**; dort: Perspektiven der Verletzten; Genehmigungsverfahren; Abläufe ambulant/stationär; Hilfsmittel
- einer **Reha-Einrichtung** (BGSW, EAP, KSR), sofern die Hospitation in einer Klinik erfolgte, der keine Weiterbehandlung/ Reha-Abteilung angegliedert ist.

Bei allen (externen) Leistungserbringern ist auch der Datenaustausch zwischen dem Leistungserbringer und dem UV-Träger in den Blick zu nehmen.

In der restlichen Praktikumszeit soll ein Einsatz in der **(klassischen) Sachbearbeitung**, im **Sachgebiet Arbeitsunfall**, erfolgen.

- Die Bearbeitung von Arbeitsunfällen soll sich schwerpunktmäßig zunächst auf die Ermittlungen im medizinischen Bereich konzentrieren (Heilverfahrenssteuerung, Thema: Vorschädigung als konkurrierende Ursache zum Unfallereignis, Schadensanlage, Vorerkrankungen); dies inkl. einem Überblick über Teilhabeleistungen der GUV; damit verbunden ist auch die Einführung/Einarbeitung in das IT-Anwendungsprogramm des UV-Trägers.
- Auch ein Einblick in das **Reha-Management des UV-Trägers** resp. den Handlungsleitfaden der DGUV soll möglich sein; ggfs. auch eine Teilnahme an Außendienstterminen.

Praktikum II

IT/Wissensmanagement	1 CP
Versicherungsfälle in der GUV	3 CP

- *Juli (halb) und August*
- *Der Schwerpunkt liegt bei Versicherungsfälle*
- *IT „schwingt mit“*

Der Einsatz in diesem Praktikum erfolgt in der **klassischen Sachbearbeitung**, konkret im **Sachgebiet Unfall**.

Nach der Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Arbeitsunfalls durch die Hochschulen sollen nun die diesbezüglichen Abläufe in der Praxis konkret kennengelernt und trainiert werden; hinzu kommt ein Einblick in das gesamte Unfallgeschehen und das **grundlegende politische Verständnis des UV-Trägers hinsichtlich eines Arbeitsunfalls**.

Die Studierenden sollen sich unter Einbezug in die täglichen Abläufe im Sachgebiet Unfall mit komplexen, schweren Fällen beschäftigen und diesbezüglich auch **Unfallermittlungen** durchführen. Auch grundlegende Aspekte der **Kommunikation mit Versicherten, Leistungserbringen etc.** werden thematisiert und trainiert; die Kommunikationsregeln des UV-Trägers werden vermittelt.

Weiterhin soll es den Studierenden ermöglicht werden, an Terminen des **Rentenausschusses** teilzunehmen.

Praktikum III

Prävention

3 CP

- *September*

Die Studierenden sollen in diesem Praktikum ein grundsätzliches Verständnis von **Prävention** (inkl. Präventionskultur; Prävention als „Führungsaufgabe“) gewinnen sowie den **Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger** und dessen konkrete Umsetzung bei einem UV-Träger (im Bereich Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren; inkl. der sog. „§ 3 BKV Maßnahmen“) kennenlernen.

Auch die Schnittstellen von Prävention mit anderen Tätigkeitsfeldern eines UV-Trägers sollen in den Blick rücken. Es geht zudem um die konkrete Stellung des UV-Trägers im gesamten System des Arbeitsschutzes (Normgebung; Beratung; Aufsicht); besonderes Augenmerk gilt dabei dem Bereich der (psychischen) Gefährdungsbeurteilung. Weiterhin geht es um die Akteure, die in diesem Bereich „unterwegs“ sind.

Das Praktikum wird in der Präventionsabteilung des UV-Trägers absolviert. Die Studierenden sollen sowohl verschiedene Aufsichtspersonen zu Betriebsbesichtigungen begleiten als auch verschiedene Kompetenz-Center der Prävention durchlaufen. Zudem können die Studierenden die Schulungs- und Beratungszentren der UV-Träger kennenlernen; ggfs. nehmen die Studierenden an einschlägigen Seminaren teil.

Praktikum IV

Management der Rehabilitation und Teilhabe	1 CP
Versicherungsfälle: Spez. d. Berufskrankheiten	2 CP

- *Februar*
- *Der Schwerpunkt liegt auf Rehabilitation und Teilhabe insbes. bei Berufskrankheiten*

Die Studierenden lernen durch Hospitation im Sachgebiet **Reha-Management** (Sachbearbeitung im Innendienst) und Begleitung der Reha-Manager/innen (Außendiensttermine) das **Konzept des Reha-Managements des UV-Trägers** kennen; inkl. typische Leistungen zur Teilhabe. Den Studierenden wird zudem die **Schnittstelle zwischen Reha-Management und Sachbearbeitung** nähergebracht.

Schwerpunktmäßig bewegen sich die Studierenden im **Sachgebiet Berufskrankheiten**. Die Studierenden lernen die Umsetzung/Bearbeitung der **BK-Prävention** und die Schnittstelle zum Feststellungsverfahren kennen. Sie unterstützen außerdem die **klassische Sachbearbeitung** im Bereich der Berufskrankheiten; dies insbes. im Bereich des BK-Feststellungsverfahrens (arbeitstechnische und medizinische Voraussetzungen der Anerkennung einer Listen- oder Wie-BK; Kommunikation mit den Versicherten) sowie im Bereich des Reha-Managements-BK. Sie hospitieren in der **Sachbearbeitung** schwerer/schwerster Berufskrankheiten. Sie lernen in diesen Zusammenhang die **BK-Spezifika des eigenen UV-Trägers** kennen sowie die Akteure im „BK-Geschehen“.

Praktikum V

Management der Rehabilitation und Teilhabe	2 CP
Kompensation	2 CP
Unternehmensbetreuung	2 CP
Ökonomie	1 CP

- *März und August*
- *Schwerpunkte liegen auf Rehabilitation und Teilhabe, Kompensation und Unternehmerbetreuung*
- *Ökonomie „schwingt mit“*

Im Rahmen von Hospitationen in der **klassischen Sachbearbeitung** sollen die Studierenden insbesondere Versicherungsfälle bearbeiten, bei denen die Voraussetzungen, Höhe sowie Beginn und Ende der **Standardgeldleistungen (Verletzten-geld, Verletztenrente, Hinterbliebenenleistungen)** geprüft werden. Ziel ist es, dass die Studierenden die gesetzlichen Grundlagen der Voraussetzungen, Berechnung und Auszahlungsmodalitäten in Praxis umsetzen sowie Schnittstellen zu anderen Tätigkeitsgebieten erkennen.

Die Studierenden lernen außerdem die **klassische Sachbearbeitung der Unternehmerbetreuung** kennen. Außerdem setzen die Studierenden die **Grundlagen des Zuständigkeits- und Beitragsrechts** (z.B. Beginn und Ende der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einem UV-Träger, Gesamt-, Hilfs-, Nebenunternehmen, Überweisungen sowie Veranlagung eines Unternehmens und Berechnungsgrundlagen von Beiträgen, Fälligkeit, Säumniszuschläge, Mahnungen, Stundung, Niederschlagung etc.) in Praxis um. Sie werden mit dem Satzungsrecht des eigenen UV-Trägers vertraut gemacht (z.B. Zuständigkeit, Pflichtversicherung).

Die Studierenden erhalten Einblicke in die Praxis des UV-Trägers im Bereich des Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsgeschehens. Des Weiteren geht es um Kommunikation mit Unternehmern.

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des **Reha-Managements** nunmehr mit dem Fokus der **Reha-Planung**, des Umgangs mit „Störfaktoren“ sowie einer Vertiefung von **Teilhabeleistungen**. Die Studierenden realisieren die ökonomische Bedeutung ihres Handelns.

Praktikum VI

Praktikum (Abschlusspraktikum)

23 CP

- September, Oktober, November, Dezember, Januar

Das **Abschlusspraktikum** soll in den Geschäftsbereichen stattfinden, in denen die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums übernommen werden. Sie sollen durch **vertieftes Kennenlernen**, inkl. Wiederholung von bereits Gelerntem an das gesamte Spektrum gehobener Tätigkeiten in der Verwaltung unter Verschränkung von Theorie und Praxis an eine **selbständige Aufgabenerledigung** herangeführt werden.

Sollte die Verteilung der Studierenden auf die Geschäftsbereiche im Rahmen der Übernahme noch nicht entschieden sein, findet das Praktikum in den in Frage kommenden Geschäftsbereichen statt.

Praktikum VII

Forschung	3 CP
Beziehungen der Leistungsträger/Regress	2 CP

- *Juni und der halbe Juli*
- *Der Schwerpunkt liegt auf Forschung und Beziehungen der Leistungsträger/Regress*

Durch die Teilnahme an Projekten (nicht-technischer Art) des eigenen UV-Trägers oder der Hochschulen soll den Studierenden das Thema Forschung nähergebracht werden. Dabei kann sich die Forschungsaktivität der Studierenden auch auf den Bereich eines (späteren) Wahlfachs im Modul 18 beziehen. Bei allen Varianten geschieht die **Forschungsaktivität der Studierenden in Abstimmung mit dem eigenen UV-Träger resp. dessen Ressourcen und Positionen**, z.B. im Hinblick auf Datenschutz und spezifische Compliance-Aspekte.

Weiterhin sollen aus der klassischen Sachbearbeitung heraus wechselseitige **Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern untereinander** sowie mögliche **Regressansprüche gegen Dritte** geprüft und bearbeitet werden, wobei Fragen einer Haftungsprivilegierung und Aspekte von Teilungsabkommen eine zentrale Rolle spielen. Die Studierenden hospitieren dabei nach Möglichkeit auch in der Regressabteilung des UV-Trägers.



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 9/2020

Sankt Augustin, den 18.09.2020

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.